

DER BEZIRKSVERBAND

ZAHNÄRZTLICHER BEZIRKSVERBAND OBERBAYERN, KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Fortbildungen des ZBV Oberbayern zu finden unter www.zbvobb.de

OKTOBER 2014

- Tag der Wahrheit ■ Delegiertenversammlung des ZBV Oberbayern am 17.9.2014
- Patienteninformation für Versicherte der AOK Bayern ■ Urteile zu GOZ 2197 neben GOZ 6100 ■ BGH: (Zahn)Ärzte müssen Online-Bewertung hinnehmen
- Landsberger Kieferorthopäde neu im BDK-Vorstand ■ MDK = Multifunktionaler Dienst der Krankenkassen? ■ Der besondere Patient – Die ethische Aussprache
- Jede Zahnreinigung ist eine Impfdosis ■ Endodontie: „No risk, no fun“?
- Aufklärungspflicht über Behandlungsalternative in Spezialpraxis
- Umsatzsteuerfalle bei Praxisgemeinschaften ■ id süd 2014



Tag der Wahrheit

INHALT

Tag der Wahrheit	2
Wahlen zu ZBV und BLZK 2014	4
Delegiertenversammlung ZBV Oberbayern vom 17.09.2014	6
Patienteninformation des ZBV Oberbayern 18.09.2014 AOK Bayern	6
Urteile zu GOZ 2197 neben GOZ 6100	7
PM BGH 23.09.2014 Ärzte müssen Online Bewertung hinnehmen	9
PM BDk Bayern vom 17.09.2014	10
PM BIG 23.09.2014 MDK Multifunktionaler Dienst der Krankenkassen	10
Der besondere Patient	11
Jede Zahnreinigung ist eine Impfdosis	12
Endo „No risk, no fun“?	13
Aufklärungspflicht über Behandlungsalternative in Spezialpraxis	21
Umsatzsteuerfalle bei Praxisgemeinschaften	22
Pressemittteilung ID Süd 2014	23
Seminarübersicht ZBV Oberbayern	24
– Anmeldebogen	
– Update BEM/GOZ	
– Seminar „PZR – aber richtig!!“	
– Prophylaxe Basiskurs	
– Best Practice Center	
– Seminar Bleaching	
– ZMP-Ausbildung ZBV Oberbayern	
– ZMP Terminübersicht 2015/2016	
– Econodent 2015 Kursbeschreibung und Termine	
– Nachgefragt Kompendium – RiLi Einzelzahnimplantat	
Amtliche Mitteilungen	38
– Berufshaftpflichtversicherung	
– Meldeordnung ZBV Oberbayern	
– Faxnummern gefragt	
– Ausbildungsverträge im Berufsregister des ZBV Oberbayern	
– Aktuelle Kursangebote des ZBV München	
– Börse für Praxisabgaben	
– Behandlung von Risikopatienten	
– Bonitätsabfrage	
Obmannsbereiche	41
Verschiedenes	42

Die Tage der Wahlauszählung sind im Leben eines Politikers sicher die Spannendsten. Dies sind nämlich die Tage der Wahrheit, die Tage an denen er die Quittung für sein politisches Handeln erhält. Nichts anders ist das für die „Standespolitiker“.

Nicht anders war es also am Freitag, den 26.09.2014, als die Stimmzettel zur Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung (DV) des Zahnärztlichen Bezirksverbandes und zur Wahl der oberbayerischen Delegierten zur Vollversammlung (VV) der Bayerischen Landes Zahnärztekammer ausbezählt wurden.

Nach und nach trafen bis 9 Uhr vormittags die Mitglieder des Wahlvorstandes und die Wahlhelfer in der Geschäftsstelle des ZBV Oberbayern ein. Der technische Leiter der Wahlauszählung Prof. Dr. Eberhard Steiner spielte hierzu auf acht bereitstehende Notebooks ein spezielles Programm für Wahlauszählungen auf. Der große Vortragssaal des ZBV Oberbayern wurde entsprechend den Anforderungen einer Wahlauszählung umfunktioniert.

Um 9.20 Uhr trat der Wahlvorstand zusammen. Der Wahlleiter Jakob Sailer, ein durch Bundes-, Landes- und Kommunalwahlen erfahrener Wahlleiter aus Weilheim, wies die Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit über

die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt werdenden Angelegenheiten hin. Jakob Sailer hat bereits für die letzten ZBV- und Kammerwahlen als Wahlleiter verantwortlich gezeichnet.

Als nächstes wurden die

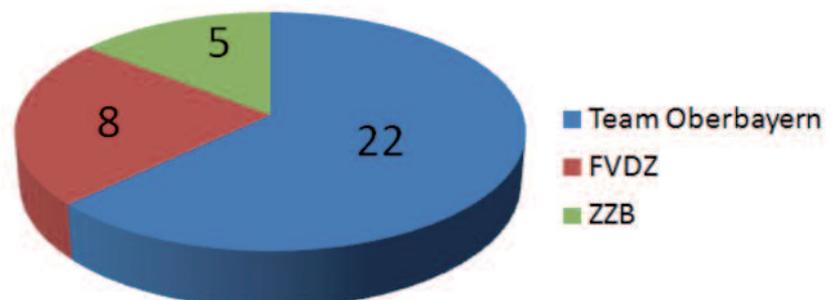
rechtzeitig in der Anwaltskanzlei Rüdiger Imgart in Weilheim eingegangenen Wahlbriefe gezählt. Dort wurden die Wahlbriefe ungeöffnet mit dem Tag des Einganges gekennzeichnet und überprüft ob der Wähler in der Wählerliste aufgeführt ist und anschließend die Stimmabgabe vermerkt. Bis 22. September um 17 Uhr, dem Ende der Wahlzeit, gelangten 923 Wahlbriefe in Einlauf, wurden registriert, gesammelt, unter Verschluss genommen und aufbewahrt.

Der Wahlleiter transportierte am Auszählungstag sämtliche Wahlunterlagen von Weilheim zum ZBV Oberbayern, Elly- Staegmeyrstr. 15 in München-Allach, wo er sie dem Wahlvorstand zur Auszählung übergab. Nach der Belehrung des Wahlvorstandes, überprüften die Wahlvorstandsmitglieder die bereitstehenden



Dr. Klaus Kocher

Sitzverteilung zur DV des ZBV Oberbayern 2014-2018



Wahlurnen auf ordnungsgemäßen Zustand. Anschließend wurden die Wahlurnen verschlossen und bis zur Entnahme der Wahlumschläge nicht mehr geöffnet. Der Wahlleiter nahm die Schlüssel der Wahlurnen in Verwahrung.

Als nächstes wurden die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe gezählt, dabei wurde festgestellt, dass von insgesamt 3202 Wahlberechtigten 923 oder 28,83 % von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht haben. Anschließend wurden die Wahlbriefe geöffnet, die darin enthaltenen Wahlumschläge und die Eidesstattlichen Versicherungen entnommen und nach den Kriterien der Wahlordnung überprüft.

Nachdem alle Wahlumschläge in die entsprechenden Urnen gelegt wurden, öffnete der Wahlleiter zuerst die Wahlurne für die Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung des ZBV Oberbayern und entnahm daraus die Wahlumschläge. Entsprechend den in der Wahlordnung aufgeführten Abläufen wurden die Stimmen für die einzelnen Bewerber um einen Sitz in der Delegiertenversammlung des ZBV Oberbayern ausgezählt. Dies fand unter Aufsicht der Wahlvorstandsmitglieder in acht Arbeitsgruppen statt. Daraufhin wurden durch den technischen Leiter die Zähllisten zusammengeführt, ausgedruckt und das Ergebnis vom Wahlvorstand festgestellt und vom Wahlleiter verkündet.

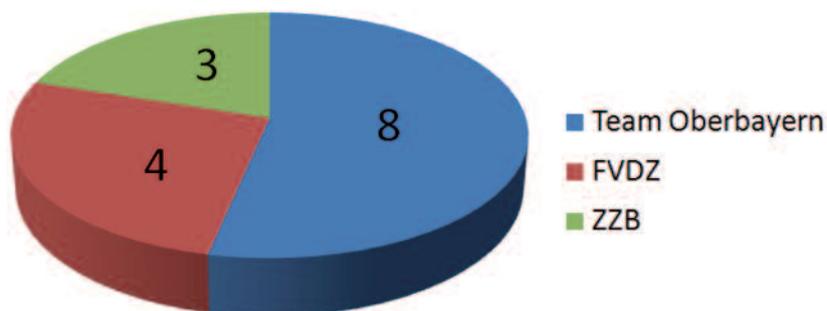
In gleicher Weise wie die Wahlauszählung zur ZBV-Wahl vorgenommen wurde, verlief anschließend auch die Auszählung der Delegierten zur Vollversammlung der BLZK. Sämtliche Wahlunterlagen wurden verpackt, versiegelt und mit Inhaltsangabe versehen.

An dieser Stelle möchte ich mich ganz herzlich bedanken bei den Mitgliedern des Wahlvorstandes und den Wahlhelfern die unter höchster Konzentration und persönlichem Einsatz folgende Wahlergebnisse ermittelten.

Delegierte zur Delegiertenversammlung (DV) des ZBV Oberbayern

Name	Stimmenzahl	Liste
Dr. Klaus Kocher	571	Team Obb.
Dr. Peter Klotz	564	Team Obb.
ZA Michael Schwarz	369	FVDZ
Dr. Rolf-Jürgen Löffler	361	FVDZ
Dr. Eberhard Siegle	360	Team Obb.
ZA Florian Gierl	339	Team Obb.
Dr. Gerd Flaskamp	335	Team Obb.
Dr. Martin Schubert	334	ZZB
Dr. Brigitte Hermann	333	ZZB
Dr. Angelika Buchner	314	Team Obb.
Dr. Helmut Hefe	313	FVDZ
Dr. Jürgen Schartmann	309	Team Obb.
Dr. Brunhilde Drew	304	Team Obb.
Dr. Thomas Vierling	302	Team Obb.
Dr. Matthias Gebauer	302	Team Obb.
Dr. Wolfram Wilhelm	292	FVDZ
Dr. Elmar Immertreu	284	Team Obb.
Dr. Andreas Moser	273	ZZB
Dr. Werner Habersack	273	ZZB
Dr. Christopher Höglmüller	266	Team Obb.
ZÄ Gabriele Hager-Jolicoeur	266	Team Obb.
Dr. Hans Obermüller	259	Team Obb.
Dr. Michael Schmiz	258	FVDZ
Dr. Constanze Spett	256	Team Obb.
Dr. Susanne Gleau	249	ZZB
Dr. Angelo Jakob	248	Team Obb.
Dr. Sebastian Leidmann	247	FVDZ
Dr. Andrea Albert	247	FVDZ
Dr. Thomas Vogel	245	Team Obb.
Dr. Niko Güttler	241	Team Obb.
Dr. Matthias Möllmann	237	Team Obb.
Dr. Felix Ringer	236	Team Obb.
Dr. Rolf Hellmuth	234	Team Obb.
Dr. Herbert Bruckbauer	234	FVDZ
Dr. Stefan Ernst	233	Team Obb.

**Sitzverteilung der Oberbayerischen
Delegierten zur VV der BLZK 2014-2018**



Oberbayerische Delegierte zur Vollversammlung (VV) der BLZK

Name	Stimmenzahl	Liste
Dr. Klaus Kocher	570	Team Obb.
Dr. Peter Klotz	560	Team Obb.
Dr. Rolf-Jürgen Löffler	358	FVDZ
Dr. Eberhard Siegle	353	Team Obb.
ZA Michael Schwarz	352	FVDZ
Dr. Brigitte Hermann	325	ZZB
Dr. Martin Schubert	322	ZZB
ZA Florian Gierl	311	Team Obb.
Dr. Helmut Hefe	299	FVDZ
Dr. Gerd Flaskamp	299	Team Obb.
Dr. Brunhilde Drew	288	Team Obb.
Dr. Jürgen Schartmann	286	Team Obb.
Dr. Wolfram Wilhelm	284	FVDZ
Dr. Matthias Gebauer	271	Team Obb.
Dr. Andreas Moser	267	ZZB

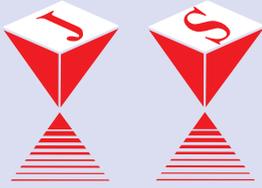
Dr. Klaus Kocher
1. Vorsitzender ZBV Obb.

Wahlen

zur Delegierten-
versammlung (DV)
des ZBV Oberbayern
sowie der oberbayeri-
schen Delegierten zur
Vollversammlung (VV)
der BLZK 2014

Als Wahlvorschlagsvertreter von Team Oberbayern möchte ich mich ganz herzlich bei allen Wählerinnen und Wählern bedanken, die tatsächlich gewählt haben, wen auch immer.

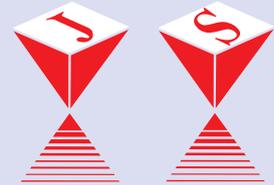
Dr. Peter Klotz,
1. Wahlvorschlagsvertreter
Team Oberbayern



Jung GmbH

SEMINARZENTRUM

Gabriele-Münter-Straße 5 – 82110 Germering
Telefon: 089 - 84 80 71 00 · Fax: 089 - 84 80 71 02
info@jung-seminare.de · www.jung-seminare.de



Fortbildung von Profis für Profis – Wir helfen Ihnen Ihre Praxis auf Erfolgskurs zu bringen Stillstand ist Rückschritt und auch Gutes ist oft noch verbesserungsfähig

23.10. – 28.10.14
20.11. – 25.11.14
11.12. – 16.12.14
15.01. – 20.01.15
19.02. – 24.02.15
19.03. – 24.03.15

6-Tage-Rennen – Intensivkurs Abrechnung nach BEMA und GOZ

Das „Muss-Seminar“ für alle mit keinen oder wenig Abrechnungskennnissen
„Wer die Abrechnung nicht kann, verschenkt das Geld von Anfang an“!
Praxisgründer, Praxisinhaber, (Wieder)-Einsteigerinnen, Ehefrauen, Assistenten
Von diesem Kurs sind alle begeistert

13.11.14/18.03.15
17.12.14/05.02.15

11.11.14/27.02.15
27.11.14/22.01.15
12.11.14/23.01.15
08.12.14/27.01.15

Machen Sie mit Ihrer Praxis einen guten Eindruck Wir helfen Ihnen mit unseren Spezialkursen

Spezialkurs für professionelles Verhalten am Empfang und am Telefon
Top-Fit im Behandlungszimmer –
patientenorientiertes Verhalten und Leistungsdokumentation verbessern
Erfolgreiche Kommunikation und Beratung
Perfekte Praxisorganisation – sinnvolle Instrumente des Organisationsmanagements
Erfolgreiches Marketing – sinnvolle und zielführende Marketinginstrumente
Grundlagen des Qualitätsmanagements – Wege für die einfache und erfolgreiche Umsetzung

5.11.14/28.1.15
15.10./19.11.14/4.2.15
22.10.14/10.1./4.3.15
16.10./18.11.14/10.2.15
6.11./3.12.14/11.3.15
2.12.14/21.1.15
20.12.14/25.2.15
9.12.10.14/10.3.15
6.12.14/6.5.15
14.1.15
26.11.14/24.1.15

Sichern Sie Ihrer Praxis fehlerfreie, vertragsgerechte Abrechnung durch unsere Spezialseminare

Grundlagenkurs GOZ aktuell
GOZ spezial – Mehrkosten, Begründungen, Erstattungsprobleme
ZE-Abrechnung – Festzuschüsse Grundlagenkurs
ZE-Wiederherstellungsmaßnahmen – Abrechnung und Zuordnung der Festzuschüsse
Zahntechnische Abrechnung nach dem neuen BEL II (BEMA)
BEB 97 Laborabrechnung bei gleich-, andersartigen und privaten Versorgungen
Die Abrechnung von Implantatbehandlungen und Suprakonstruktionen
Grundlagen und Spezielles für die KFO-Abrechnung
Die häufigsten Abrechnungsfehler – aktuelle Änderungen aus BEMA und GOZ –
Der richtige Umgang mit der Daisy-CD. Nutzen Sie alle Hilfen professionell
Controlling in der Praxis – Ihre individuellen Behandlerstundensätze kennen und gewinnbringend kalkulieren

Februar bis April
2015

Aufstiegsfortbildung zur Praxismanagerin Die Zukunftschance für motivierte MitarbeiterInnen

15 Kurstage mit anerkannter Abschlussprüfung über die Grundlagen des Praxismanagements, des Qualitätsmanagements, der zielgerichteten Kommunikation, der Selbstmotivation, Betriebswirtschaft und der erfolgreichen Teamführung.
Sichern Sie Ihre berufliche Zukunft durch diese qualifizierte Aufstiegsfortbildung.

29.01. – 31.01.2015
Prüfung 11.02.2015

Aufstiegsfortbildung zur Qualitätsmanagementbeauftragten

3 Kurstage mit Abschlussprüfung über die Grundsätze des QM nach DIN EN ISO 9001.
So klappt die praxisnahe und unkomplizierte Umsetzung des QM und die angestrebten Ziele werden erreicht.

Nähere Informationen über die Kurse und Preise schicken wir Ihnen gerne zu oder Sie besuchen uns im Internet unter www.jung-seminare.de. Wir freuen uns auf Ihren Anruf oder Ihren Besuch.

Delegiertenversammlung des ZBV Oberbayern am 17.09.2014

Zunächst erfolgte zwar ein etwas unglücklicher standespolitischer „Schlagabtausch“ zu 2 für die Zahnarztpraxen nicht wirklich wichtigen „Wahlkampfthemen“ zur ZBV- und BLZK-Wahl 2014, der aber gottseidank letztlich positiv geklärt werden konnte.

Dann ging es tatsächlich um wichtige und aktuelle berufspolitische Themen (GOZ, Vergütungssituation AOK Bayern für 2014, Betreuung Pflegeheime, Thematik Mitarbeiterinnen), bei denen man sich quer über alle sog. „Fraktionen“ einig war.

Zum Schluss erfolgten 2 Beschlüsse:

Beschluss 1:

Die Delegierten des ZBV Oberbayern halten es für sinnvoll und regen an, die Wahlordnungen der BLZK und des ZBV Oberbayern dahingehend zu ändern, dass ein Prozent der Wahlberechtigten als Unterstützer für die Zulassung eines Wahlvorschlages genügen.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Beschluss 2:

Die Delegiertenversammlung des ZBV Oberbayern stellt mit Besorgnis fest, dass die Qualität der Ausbildung zur ZFA durch die Gesundheitslehrer an den Berufsschulen zunehmend erhebliche Mängel aufweist. Die Bayerische Staatsregierung wird aufgefordert, Abhilfe zu schaffen.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

**Dr. Peter Klotz,
2. Vorsitzender des ZBV Oberbayern**

Patienteninformation des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

Patienteninformation für Versicherte der AOK Bayern

AOK Bayern blockiert Landesschiedsamsentscheidung bezüglich der Vergütungssituation in 2014

Das Landesschiedsamt hatte die zahnärztliche Vergütungssituation für die bayerischen AOK-Patienten und die bayerischen Vertragszahnärzte am 26.02.2014 für 2014 festgelegt.

Das aufsichtsführende bayerische Staatsministerium hat diesen Schiedsamsentscheidungsbeschluss nicht beanstandet. Die AOK Bayern hat aber sowohl den Schiedsamsentscheidungsbeschluss beim Landessozialgericht (LSG) Bayern beklagt als auch beim LSG Klage eingereicht hinsichtlich einer aufschiebenden Wirkung des Schiedsamsentscheidungsbeschlusses, bis die Hauptsache geklärt ist. Das LSG hat aktuell der Klage der AOK Bayern auf aufschiebende Wirkung stattgegeben.

Was bedeutet das für Sie als Versicherter der AOK Bayern?

1) Die Vergütung für vertragszahnärztliche Leistungen der AOK Bayern 2014 bleibt bis zur endgültigen Entscheidung (das kann Jahre dauern..) auf dem Niveau vom 2013 stehen.

2) Die Zahnarztpraxis muss nun bis zur endgültigen Entscheidung den Punktwert der AOK Bayern aus 2013 auch bei der „Mehrkostenregelung in der Füllungstherapie“ anwenden. Insofern müssen Sie aktuell einen höheren Eigenanteil bei Kompositrestaurationen tragen, als dies der Schiedsamsentscheidungsbeschluss für 2014 vorgesehen hätte!!

3) Es wird im Herbst 2014 wohl sogenannte „Puffertage“ für Versicherte der AOK Bayern geben, da die Gesamtvergütungsobergrenze aus 2013 materiell in 2014 wohl kaum für die von den AOK-Versicherten in 2014 abgerufenen Leistungen reichen wird. In diesen sog. „Puffertagen“ erhält dann Ihr Zahnarzt als Garantie nur noch ein Drittel des in 2013 bezahlten Honorars der AOK Bayern für sog. Sachleistungen (Untersuchung, Füllung, Extraktion etc.).

Damit Sie gut informiert sind

Für Rückfragen:

Dr. Peter Klotz, Tel. 0 89-84 22 33

Urteile zu GOZ 2197 neben GOZ 6100

GOZ 2197: „Adhäsive Befestigung (plastischer Aufbau, Stift, Inlay, Krone, Teilkrone, Veneer, etc.)“

Leistung 2197 (130)

1,0-facher Satz	7,31
2,3-facher Satz	16,82
3,5-facher Satz	25,59

GOZ 6100: „Eingliederung eines Klebebrackets zur Aufnahme orthodontischer Hilfsmittel“

Leistung 6100 (165)

1,0-facher Satz	9,28
2,3-facher Satz	21,34
3,5-facher Satz	32,48

Kommentar BZÄK vom 25.04.2014 zu GOZ 2197:

„Die Nummer 2197 kann neben den Nummern 2020, 2150 bis 2170, 2180, 2190, 2195, 2200 bis 2220, 2250, 2260, 2270, 2310, 2320, 2440, 5000 bis 5040, 5110, 5120, 6100, 6120, 6240, 7070, 7080, 7100 und 8090 berechnet werden.“

Kommentar BZÄK vom 25.04.2014 zu GOZ 6100:

„Die Leistung 6100 umfasst das Positionieren, die Eingliederung des Brackets und die Überschussentfernung. Die adhäsive Befestigung des Brackets ist von der Leistungsbeschreibung nicht umfasst.“

AG Pankow/Weißensee 10.01.2014 mit Az. 6 C 46/13:

Die Verklebung eines Klebebrackets kann unstrittig in unterschiedlicher Weise erfolgen. Die adhäsive Befestigung ist somit kein Leistungsbestandteil der GOZ 6100 und daher zusätzlich nach GOZ 2197 berechnungsfähig.

„Dabei ist wiederum der Beklagten (Anmerkung: eine PKV) zuzugeben, dass ihre Auffassung, die adhäsive Befestigung des Klebebrackets sei bereits durch Nummer 6100 GOZ abgegolten, nach dem Wortlaut dieser Nummer als zutref-

fend angesehen werden könnte. Dies kann sich insbesondere darauf stützen, dass diese Nummer pauschal lediglich von Klebebrackets spricht und daher die Art der Verbindung des Brackets mit dem Zahn als unerheblich und nicht gesondert zu vergütende Leistung angesehen werden kann.

Jedoch ergibt sich eine andere Rechtslage bereits dann; **wenn man als wesentlichen Leistungsinhalt der durch Nummer 6100 vergütenden Leistung die Eingliederung eines Brackets ansieht. Bei einem demgemäßen Verständnis des Leistungstextes Nummer 6100 GOZ ist die wesentliche Leistung, die durch diese Nummer abgegolten wird, die Ein- und Anpassung eines Brackets an den Zahn und ist die Teilformulierung „Klebe...“ lediglich der semantischen Vollständigkeit geschuldet, weil ein Bracket prinzipiell ein Klebebracket sein kann, dabei aber die Verklebung – unstrittig – in unterschiedlicher Weise erfolgen kann.**

Für den in tatsächlicher Hinsicht zwischen den Parteien nicht streitigen Umstand der Durchführung einer adhäsiven Befestigung ist in den allgemeinen Bestimmungen des Abschnitts über konservierende Leistungen **mit der Neufassung der GOZ in Nummer 2197 eine Gebührensiffer geschaffen worden, die sich nach ihrem ausdrücklichen Inhalt allein über die adhäsive Befestigung verhält. Welcher Art die adhäsiv befestigte, zahnärztliche Versorgung ist, wird durch die nachfolgend in Klammern genannten**

Regelbeispiele näher charakterisiert, wobei wiederum zu beachten ist, dass sich die dort genannte Aufzählung der einzelnen Versorgungsmöglichkeiten nicht als abschließend versteht, denn die Aufzählung endet mit der auf weitere Anwendungsmöglichkeiten verweisenden Abkürzung für et cetera.

Das von der Beklagten auch insofern angezogene Argument, die konkret in Nummer 2197 GOZ genannten Beispiele seien sämtlich solche aus dem Bereich

einer dauerhaften Zahnversorgung, vermag aus den hier sinngemäß in gleicher Weise geltenden Erwägungen wie oben bereits ausgeführt nicht zu überzeugen. Denn auch hier gilt, dass die Versorgung mit Brackets eine gleichfalls auf mehrere Jahre angelegte Behandlung darstellt.

Demgegenüber stellt auch die Nummer 2197 nach ihrem Leistungstext keine abschließende Aufzählung dar, weswegen ihre Anwendung auch auf die adhäsive Anbringung von Brackets nach dem Wortlaut der Nummer möglich ist.“

AG Recklinghausen 19.12.2013 mit Az. 54 C 117/13:

Das AG Recklinghausen bestätigt bei entsprechender Leistungserbringung die Korrektheit des Ansatzes GOZ 2197 neben GOZ 6100.

Die adhäsive Befestigung ist nicht von GOZ 6100 erfasst.

Eine Befestigung von Brackets mittels eines Kunststoffklebers ist in GOZ 6100 enthalten und kann daher nicht zusätzlich berechnet werden. Eine adhäsive Befestigung ist jedoch eine besondere Form des Anbringens, die zusätzlich nach GOZ 2197 berechnet werden kann.

Das Gericht widerspricht also der Argumentation der PKV, dass die adhäsive Befestigung eines Klebebrackets inhaltlich von der Leistungsbeschreibung der GOZ 6100 erfasst ist (Zielleistungsprinzip aus § 4 Abs. 2 Satz 4 GOZ).

AG Hildesheim 07.02.2014 mit Az. 81 C 91/13:

Das AG Hildesheim lehnt die Nebeneinanderberechnung der Nrn. 6100 und 2197 GOZ ab.

Rein juristische Begründung („Die Ziffer 2197 bezieht sich jedoch nicht auf andere als konservierende Leistungen. Bereits die bei der Gebührensiffer aufgeführten Beispiele (plastischer Aufbau, Stift, Inlay,



Dr. Peter Klotz

Krone, Teilkrone, Veneer etc.) beziehen sich nur auf konservierende Leistungen.“).

Kein Sachverständigengutachten !!

AG Bayreuth 27.02.2014 mit Az.: 107 C 1090/13:

GOZ 2197 ist neben GOZ 6100 berechenbar.

LG Hildesheim 29.07.2014 mit Az.: 1 S 15/14:

GOZ 2197 ist neben GOZ 6100 berechenbar.

„Der Wortlaut der Gebührennummer 6100 lautet nämlich: „Eingliederung eines Klebebrackets zur Aufnahme orthodontischer Hilfsmittel“ und **erfasst mithin ausdrücklich das Eingliedern selbst als Leistung, ohne die Art und Weise der Eingliederung festzulegen.** Zwischen den Parteien unbestritten ist, dass eine Eingliederung sowohl durch die adhäsive Befestigung, als auch durch ein Verkleben mittels Glasionomerzement möglich ist. D.h. unabhängig davon, ob beide Möglichkeiten ein Verkleben darstellen, ist eine verschiedene Ausführung der Eingliederung möglich.

Entgegen der Ansicht des Amtsgerichts vertritt die Kammer die Auffassung, dass die Gebührennummer **2197 neben** der Gebührennummer **6100** der Anlage 1 der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) bei der Einbringung von Brackets mittels Adhäsionstechnik **abrechenbar ist. Die Vorschrift des § 4 Abs. 2 S.2 GOZ steht dem nicht entgegen.**“

„Eine Betrachtung des Wortlauts der Gebührennummer **2197** führt zu der Feststellung, dass **diese grundsätzlich auch bei der Eingliederung von Brackets zur Anwendung kommen kann. Denn die Aufzählung der Leistungen ist lediglich enumerativ, aber eben nicht abschließend.**“

„Entgegen der Ansicht des Amtsgerichts **rechtfertigt die Betrachtung der Systematik der GOZ indes einen Ausschluss der Anwendbarkeit der**

Gebührennummer 2197 im Rahmen einer Kieferorthopädischen Behandlung nicht. Es ist zwischen den Parteien unbestritten, dass auch die Gebührennummer 2000 (Glattflächenversiegelung) aus Abschnitt C im Rahmen der streitgegenständlichen Behandlung abrechenbar ist. Insoweit ist dem Kläger zuzustimmen, dass die Ordnung der Gebührenziffern in Abschnitte nicht unter dem absoluten Aspekt zusammengehörender Behandlungskonzepte erfolgt sein kann.“

„Eine weitergehende systematische Betrachtung der Gebührennummern der GOZ führt jedoch zu der Feststellung, dass die adhäsive Befestigung im Rahmen einer Vielzahl von Leistungen gesondert aufgeführt und mit einer gesteigerten Punktzahl bemessen ist. Dies ergibt sich zum Beispiel aus einem Vergleich der Gebührennummer 2050 zu 2060 oder 2070 zu 2080. Der Leistungstext dieser zu vergleichenden Gebührennummern stimmt grundsätzlich überein und unterscheidet sich ausschließlich hinsichtlich des Konditionierens mittels Adhäsivtechnik. Dies führt zu einer nicht nur unerheblichen Steigerung der Punktzahl, z.B. von 213 Punkte für die Gebührennummer 2050 auf 527 Punkte für die Gebührennummer 2060 und spricht dafür, dass die adhäsive Technik eine besondere ist, die durch eine gesteigerte Punktzahl zu bemessen ist. So ergibt es sich auch aus der Entwurfsbegründung für den Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Zahnärzte vom 24.03.2011. Dort heißt es ausdrücklich, dass die Gebührennummer 2197 den Mehraufwand für eine adhäsive Befestigung abgelten soll. **Betrachtet man unter diesem Gesichtspunkt die Gebührennummer 6100, so ist dem Kläger zuzustimmen, dass bei der in 2197 genannten Punktzahl von 130 für die Vornahme einer adhäsiven Befestigung, von der in Gebühren-**

nummer 6100 genannten Punktzahl von 165 lediglich 35 Punkte für die sonstigen Leistungen verblieben. Gern. § 5 GOZ entspricht 1 Punkt einem Wert von 5,62421 ct., d.h. bei 2,3 Faktor lediglich 4,53 EUR. Darin müssten bereits Sämtliche Material- und sonstige Vorhaltekosten enthalten sein sowie die Vergütung für Sämtliche weiteren vor- und nachbereitenden Tätigkeiten. Dies wird dem Anspruch des behandelnden Arztes auf eine angemessene Vergütung nicht gerecht. Auch die Ansicht der Beklagten, dass dies bei einer pauschalen Berechnung durch die Ärzte hinzunehmen sei, überzeugt die Kammer nicht. **Vielmehr ist davon auszugehen, dass bei einer Betrachtung der Punktzahl gemäß § 4 Abs. 2 S. 4 GOZ die adhäsive Befestigung gerade nicht in der Bewertung der Gebührennummer 6100 berücksichtigt wurde.**“

Dr. Peter Klotz
Referent Privates Gebühren- und Leistungsrecht ZBV Oberbayern

Nachdruck aus www.zaend.de vom 01.10.2014

BGH: (Zahn)Ärzte müssen Online-Bewertung hinnehmen

Anspruch eines Arztes auf Löschung seiner Daten aus einem Ärztebewertungsportal abgelehnt

Pressemitteilung des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 23. September 2014:

Der Kläger ist niedergelassener Gynäkologe. Die Beklagte betreibt ein Portal zur Arztsuche und Ärztebewertung. Internetnutzer können dort kostenfrei der Beklagten vorliegende Informationen über Ärzte und Träger anderer Heilberufe abrufen. Zu den abrufbaren Daten zählen unter anderem Name, Fachrichtung, Praxisanschrift, Kontaktdaten und Sprechzeiten sowie Bewertungen des Arztes durch Portalnutzer. Die Abgabe einer Bewertung erfordert eine vorherige Registrierung. Hierzu hat der bewertungswillige Nutzer lediglich eine E-Mail-Adresse anzugeben, die im Laufe des Registrierungsvorgangs verifiziert wird.

Der Kläger ist in dem genannten Portal mit seinem akademischen Grad, seinem Namen, seiner Fachrichtung und der Anschrift seiner Praxis verzeichnet. Nutzer haben ihn im Portal mehrfach bewertet. Gestützt auf sein allgemeines Persönlichkeitsrecht verlangt er von der Beklagten, es zu unterlassen, die ihn betreffenden Daten – also „Basisdaten“ und Bewertungen – auf der genannten Internetseite zu veröffentlichen, und sein Profil vollständig zu löschen.

Amts- und Landgericht haben die Klage abgewiesen. Der unter anderem für den Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zuständige **VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs** hat die Revision des Klägers zurückgewiesen.

Das Recht des Klägers auf informationelle Selbstbestimmung überwiegt das Recht der Beklagten auf Kommunikationsfreiheit nicht. Die Beklagte ist deshalb nach § 29 Abs. 1 **Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)** zur Erhebung, Speicherung und Nutzung sowie nach § 29 Abs. 2 BDSG zur Übermittlung der Daten an die Portalnutzer berechtigt. Zwar wird ein Arzt durch seine Aufnahme in ein Bewertungsportal nicht unerheblich belastet.

Abgegebene Bewertungen können – neben den Auswirkungen für den sozialen und beruflichen Geltungsanspruch des Arztes – die Arztwahl behandlungsbedürftiger Personen beeinflussen, so dass er im Falle negativer Bewertungen wirtschaftliche Nachteile zu gewärtigen hat. Auch besteht eine gewisse Gefahr des Missbrauchs des Portals.

Auf der anderen Seite war im Rahmen der Abwägung aber zu berücksichtigen, dass das Interesse der Öffentlichkeit an Informationen über ärztliche Leistungen vor dem Hintergrund der freien Arztwahl ganz erheblich ist und das von der Beklagten betriebene Portal dazu beitragen kann, einem Patienten die aus seiner Sicht erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Zudem berühren die für den Betrieb des Portals erhobenen, gespeicherten und übermittelten Daten den Arzt nur in seiner sogenannten „Sozialsphäre“, also in einem Bereich, in dem sich die persönliche Entfaltung von vornherein im Kontakt mit anderen Personen vollzieht. Hier muss sich der Einzelne auf die Beobachtung seines Verhaltens durch eine breitere Öffentlichkeit sowie auf Kritik einstellen. Missbrauchsgefahren ist der betroffene Arzt nicht schutzlos ausgeliefert, da er von der Beklagten die Löschung unwahrer Tatsachenbehauptungen sowie beleidigender oder sonst unzulässiger Bewertungen verlangen kann. Dass Bewertungen anonym abgegeben werden können, führt zu keinem anderen Ergebnis. Denn die Möglichkeit zur anonymen Nutzung ist dem Internet immanent (vgl. § 13 Abs. 6 Satz 1 des **Telemediengesetzes [TMG]**)

§ 29 BDSG Geschäftsmäßige Datenerhebung und -speicherung zum Zweck der Übermittlung

(1) Das geschäftsmäßige Erheben, Speichern, Verändern oder Nutzen personenbezogener Daten zum Zweck der Übermittlung, insbesondere wenn dies der Werbung, der Tätigkeit von Auskunftsteilen oder dem Adresshandel dient, ist zulässig, wenn

1. kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Erhebung, Speicherung oder Veränderung hat,

2. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die verantwortliche Stelle sie veröffentlichten dürfte, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Erhebung, Speicherung oder Veränderung offensichtlich überwiegt, oder

3....

(2) Die Übermittlung im Rahmen der Zwecke nach Absatz 1 ist zulässig, wenn

1. der Dritte, dem die Daten übermittelt werden, ein berechtigtes Interesse an ihrer Kenntnis glaubhaft dargelegt hat und

2. kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat.

(3)–(7) ...

§ 13 TMG Pflichten des Diensteanbieters (1)–(5)...

(6) Der Diensteanbieter hat die Nutzung von Telemedien und ihre Bezahlung anonym oder unter Pseudonym zu ermöglichen, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist. [...]

(7)..."

Quelle: Pressestelle des Bundesgerichtshofs; BGH-PM Nr. 132/2014 vom 23.09.2014

adp vom 23.09.2014

dr. dirk erdmann

adp®-medien, agentur & verlag
fon: 0172-5959231, fax: 02129-567931
mail 1: redaktion@adp-medien.de
mail 2: adp-medien@gmx.de
web: www.adp-medien.de
friedhofstr. 65, 42781 haan/rheinland



Dr. Dirk Erdmann

Landsberger Kieferorthopäde neu im BDK-Vorstand

München/Landsberg – Dr. Michael Tewes, Fachzahnarzt für Kieferorthopädie aus Landsberg am Lech, ist neues Mitglied im Vorstand des Berufsverbands der Deutschen Kieferorthopäden (BDK). Am 11.09.2014 wählte die Mitgliederversammlung in München Dr. Tewes einstimmig in den siebenköpfigen Bundesvorstand, der in den kommenden drei Jahren weiter von Dr. Gundi Mindermann (Bremervörde) geführt wird.

Künftig wird Dr. Tewes die berufspolitische Richtung im BDK-Vorstand mitbestimmen und dabei die Interessen der rund 400 bayerischen Kieferorthopäden vertreten. Seine berufliche Laufbahn – 1989 erhielt er seine Approbation als Zahnarzt – weist einen interessanten Zwischenstopp auf. Von 1997 bis 1998 sam-

melte er Erfahrung bei McKinsey in München, eine der führenden Unternehmensberatungen weltweit, bevor er sich nach Stationen in kieferorthopädischen Praxen 2006 in Landsberg/Lech niederließ. Er bringt damit auch unternehmerische Aspekte in seine künftige ehrenamtliche Tätigkeit ein. Dr. Tewes gehört seit 2008 dem Vorstand des BDK in Bayern an.

BDK-Landesvorsitzender Dr. Gerhard Kluge wertet die Wahl von Dr. Tewes als großen Erfolg für den bayerischen BDK und als Bereicherung für den Bundesvorstand. „Mit dem Kollegen Tewes wird der BDK insgesamt wesentlich gestärkt und wir können unsere bayerischen Perspektiven regelmäßig und unmittelbar in die Verbandsarbeit auf Bundesebene einfließen lassen.“

Mit Dr. Michael Tewes wurden auch Sabine Steding aus Hannover und Lorenz Breuer aus Wernigerode neu in den Bundesvorstand gewählt. Der Vorstand im Überblick:

1. Bundesvorsitzende Dr. Gundi Mindermann, Bremervörde
 2. Bundesvorsitzender Dr. Hans-Jürgen Köning, Berlin
- Dr. Thomas Miersch, Esslingen
Dr. Peter Wasiljeff, Hamburg
Sabine Steding, Hannover
Dr. Michael Tewes, Landsberg am Lech
Lorenz Breuer, Wernigerode

Für Rückfragen und Bildmaterial:

Anita Wuttke, media-dent in München,
Tel. 0 89/720 69 022,
E-Mail: presse@media-dent.com Teil 1

MDK = Multifunktionaler Dienst der Krankenkassen!?

Presseinformation Bürger Initiative Gesundheit e.V.

Laut „Focus“ will Bundesgesundheitsminister Hermann Gröhe künftig den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) zu unangemeldeten Kontrollen in die Kliniken schicken. Es wäre natürlich interessant, zu erfahren, auf welcher Rechtsgrundlage dies denn geschehen soll und ob der MDK im Zuge dieser neuen, hoheitlichen Aufgaben dann umbenannt wird in „Militärischer Dienst der Krankenversicherung“. Das durch die Politik ausgedünnte Personal in den Kliniken würde dann politisch gewollt in seiner Funktion noch mehr drangsaliert als bisher. Völlig ausgeblendet hat Herr Minister Gröhe in diesem Zusammenhang ganz offensichtlich die

erst wenige Wochen zurückliegende Diskussion um die fragwürdige Unabhängigkeit des MDK von den Krankenkassen – es wurde offengelegt, dass Spitzenämter bei den Länder-MDK's mit ehemaligen Mitarbeitern der gesetzlichen Krankenkassen besetzt sind.

Aber auch bei anderen Aussagen des Gesundheitsministers scheinen Parallelen vorzuliegen. So setzt der Minister „bei Notfällen auf kurze Wege“ und möchte „gut erreichbare Krankenhäuser der Grund- und Regelversorgung sichern“. Ob Herr Gröhe wohl weiß, dass allein im Kalenderjahr 2013 bundesweit 15 kleinere Kliniken komplett geschlossen wurden und zusätzlich 18 geburts-hilffliche Abteilungen? Jedem Experten im Gesundheitswesen ist bekannt, dass wir

vor einem Kliniksterben stehen. Sehen so „kurze Wege“ und „gute Erreichbarkeit“ aus? Kann es vielleicht auch sein, dass durch die Ausdünnung der Anzahl von Kliniken und ambulant tätigen Ärzten und die Minimierung der Anzahl von Pflegekräften, das politische Ziel der Kostendämpfung erreicht werden soll? Wo nicht behandelt wird, fallen letztendlich auch keine Kosten an.

Die Bürger Initiative Gesundheit e.V. hat diese katastrophalen Entwicklungen permanent in den letzten Jahren aufgezeigt und angeprangert: Die Koalitionäre im Gesundheitswesen verscherbeln das Tafelsilber der Beitragszahler! Eine Sicherung der Kliniken im Bereich der Grund- und Regelversorgung ist nur möglich unter Aufhebung der Budgets sowie der

Abschaffung der Fallpauschalen-Vergütung. Dies gilt natürlich in gleicher Weise auch für den vertragsärztlichen Bereich.

Mit zahlreichen, wohlklingenden Projekten der Gesundheitspolitik wird dem Bürger und Beitragszahler Sand in die Augen gestreut. Dazu gehören z.B. Wartezeitenregelung, Zweitmeinungsverfahren und natürlich immer wieder das Zauberwort „Qualität“ in vielfältigster Form. Und diese Explosion an Qualität benötigt, wen wundert es, eine eigene, neue, zusätzliche Bürokratie in Form eines Instituts. Kosten spielen auf diesem Sektor offenbar keine Rolle, fehlende Finanzmittel kann man ja schließlich durch verdeckte Leistungsbegrenzungen der Krankenkassen für die Berufsgruppen und Institutionen sowie die Bürger wieder kompensieren. Dass derartige Leistungsbegrenzungen an der Tagesordnung sind,

belegen zahlreiche Funk- und Fernsehberichte der letzten Wochen.

Ob wohl in den oberen Etagen der bundesdeutschen Gesundheitspolitik die Studien schon angekommen sind, die belegen, dass Bettenknappheit in den Kliniken aufgrund einer permanenten Überlastung des Personals inzwischen einen ähnlichen Risikofaktor darstellt wie nosokomiale Infektionen? Und dennoch sollen nach dem Willen von Politik und Kassen weitere Kliniken „wegrationalisiert“ werden, es gäbe noch immer viel zu viele Klinikbetten in Deutschland.

Die Bürger Initiative Gesundheit e.V. ruft alle Bürger und Versicherten auf, die Ansagen und Entwicklungen in der Gesundheitspolitik kritisch zu hinterfragen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt: Wem nützt das Ganze?

Kann es wirklich sein, dass mit existierendem Ärztemangel und Pflegenotstand in den Kliniken die Qualität der Behandlung gesteigert wird? Vielleicht sollten Eltern ihren Kindern mal wieder das Märchen „Des Kaisers neue Kleider“ vorlesen, damit auch die junge Generation begreift, nach welchem Schema die etablierten Parteien Gesundheitspolitik betreiben. Und wer dann daran etwas ändern möchte, der sollte sich nachhaltig für den Erhalt und Ausbau der individuellen Versorgung, Behandlung und Betreuung der Bürger, Versicherten und Patienten engagieren.

Dr. med. Helmut Müller
Mitglied des Vorstandes der
Bürger Initiative Gesundheit e.V.

Der besondere Patient – Die ethische Aussprache

Einleitung und Einteilung

In Zusammenarbeit mit der BLZK hat der ZBV Obb die Absicht eine Arbeitsgruppe zur Behandlung und Betreuung „Des besonderen Patienten“ einzurichten.

Nach dem Sozialgesetzbuch V haben die Menschen zeit ihres Lebens einen Anspruch auf ärztliche und zahnärztliche Behandlung.

Dazu möchten wir alle Kolleginnen und Kollegen bitten mit zu machen.

Im Folgenden beschreiben wir den gewünschten Ablauf solcher „ethischer Aussprachen“ im Einzelnen.

Als erstes gründen sich Arbeitsgruppen

auf lokaler Ebene und beraten das weitere Vorgehen: in welchem Umfang kann ein Zahnarzt den „besonderen Patienten“ behandeln und betreuen.

Dazu die Definition: „wer ist ein besonderer Patient“.

„Der besondere Patient“ ist aus ethischer Sicht der Säugling, der durch einen Behandlungsfehler eines Arztes oder einer Hebamme behindert zur Welt kommt. Ebenso kann das Kind jedoch auch mit einem genetischen Schaden geboren werden.

Auf jeden Fall ist es „ein besonderer Patient“, der eine aufmerksame und geduldige Behandlung und Betreuung braucht.

Ein „besonderer Patient“ ist auch ein

Mensch, der entweder im Kindes-, Erwachsenen- oder Seniorenalter durch Unfall oder Sturz ein Gebrechen erlitten hatte und dadurch als geschädigter Mensch eingestuft werden muss. Es können aber auch Menschen sein, die durch Senilität, Demenz, Alzheimer oder sonst wie gebrechlich geworden sind. Auch die Menschen, die mit Rollatoren oder Rollstuhl im täglichen Leben unterwegs sind, brauchen unsere besondere Betreuung.

Durch alle diese Einschränkungen werden diese Menschen für uns Zahnärzte zu einem „besonderen Patienten“, die viel aufwendige Behandlung erfordern.

Eine besonders aufwendige Behandlung benötigen diejenigen Menschen, die in einer Intensivstation im komatösen Zustand liegen.

Diese Behandlung erfordert einen ganz besonderen Aufwand der sicher zur Zeit von den Versicherungen nicht entsprechend honoriert werden wird, aber über deren Umfang wir auf höchster Ebene mit den entsprechenden Stellen sprechen und verhandeln müssen. Außerdem müssen wir auf jeden Fall mit den Angehörigen über die Honorierung sprechen.

Einteilung in Arbeitsgruppen

Die Einteilung in Arbeitsgruppen findet vor allem statt, aus:

- Medizinischen Aspekten
- Juristischen Aspekten
- Ethischen Aspekten
- Pflegerischen Aspekten
- Soziologischen Aspekten

Diese aufgereihten Aspekte bedürfen natürlich innerhalb der Zahnärzteschafft

einer ungemeinen kollegialen Zusammenarbeit. Dazu werden auf jeden Fall dezentral einige intensive Gespräche stattfinden müssen, wozu der ZBV Obb seine Hilfe anbieten wird.

Vorgehen und Arbeitsaufwand

Über das weitere Vorgehen in den Arbeitsgruppen besprechen sich die Mitglieder der Arbeitsgruppe selbstständig. Dabei wird die Einteilung der Betreuung der Patienten in den verschiedenen Einrichtungen und Wohnungen vorgenommen, damit es zu keinen Überschneidungen und doppelter Behandlung kommt. Im Vertretungsfall sollten jedoch die Behandlungsdaten untereinander ausgetauscht werden. Dies könnte in Zukunft auch auf elektronischem Weg geschehen. Im Sinne der Sicherheit der Daten

werden wir uns auf die neuesten Sicherungswege bewegen.

Um ein ökonomisches Vorgehen bei der Behandlung zu ermöglichen, sollten möglichst mehrere Patienten in einer Einrichtung behandelt werden. Da wir zum Teil unsere tragbaren Einheiten mitnehmen müssen, könnte dieses Vorgehen zu einer hinnehmbaren Erleichterung führen.

Dies soweit im ersten Teil der Ausführungen, weitere Folgen werden in der nächsten Zeit veröffentlicht werden.

Vielen Dank für die Hilfe bei der Behandlung und Betreuung des „besonderen Patienten“.

**Dr. Werner Habersack,
Weilheim**

Jede Zahnreinigung ist eine Impfdosis

Die Zahnarztpraxis Dr. Stephan Anders aus Bad Aibling hat über 15 Monate ein Projekt durchgeführt, wobei für jede in der Praxis durchgeführte professionelle Zahnreinigung eine Impfdosis im Kampf gegen Mütterlichen- und Neugeborenen-Tetanus (MNT) in der dritten Welt gespendet wurde. Im Ergebnis kam eine Summe von 910 Euro für mehr als 1500 Impfdosen zusammen. Dieses Geld wurde nun an den Kiwanisclub Bad Aibling – Via Julia übergeben, der die Summe an Kiwanis-International weiterleitet, welche das Großprojekt „Eliminate“ zur Beseitigung dieser Tetanusart weltweit begleitet. Kiwanis ist die weltgrößte private Organisation, die sich satzungsgemäß vor allem um das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen kümmert. Paul Simbürger, Präsident des Kiwanisclubs Bad Aibling nahm den Scheck von Dr. Anders entgegen und freute sich gleich-



Präsident Paul Simbürger (li) und Dr. Stephan Anders bei der Übergabe.

zeitig eine Auszeichnung von Kiwanis-International für dieses Engagement im

Kampf gegen den Tetanus überreichen zu können.

Endodontie: „No risk, no fun“?

Teil 1 Berechnung der Wurzelkanalbehandlung beim GKV Patienten

Endo Kasse oder Klasse Wer trägt die Entscheidung?

Gerade in dieser Königsklasse der zahnärztlichen Behandlungsmaßnahmen sind die technischen Entwicklungen der letzten Jahre deutlich zu erkennen und sie bieten einen enormen Qualitätsvorsprung bei der Durchführung der Behandlungen. Zähne, die früher als nicht erhaltungswürdig entfernt werden mussten, können durch die fortgeschrittene technische Entwicklung eine letzte Chance bekommen.

Letzendlich ist jede Entwicklung und Option nur so gut wie die Therapieausführung und die Mitwirkung sowie die Eigenverantwortung des Patienten bleiben entscheidend.

Doch welche objektiven Entscheidungskriterien bieten sich dem Patienten?

Nach dem neuen Patientenrechtegesetz muss der Patient über alle Therapievarianten informiert und verständlich aufgeklärt werden. Was darf der GKV Patient nach seiner Behandlungseinwilligung ohne Zuzahlung erwarten? Wo geben die Richtlinien klare Hilfestellung und welche Bereiche sind reine Auslegungssache?

Wie sieht das im Praxisalltag aus? Wo liegen die Unterschiede? Was ist eine Kassen-Endo? Wie viel Behandlungszeit kann, aus dem betriebswirtschaftlichen Blickwinkel betrachtet, für eine Wurzelkanalbehandlung nach GKV-Leistungskatalog investiert werden, damit sie im Rahmen der Wirtschaftlichkeit der vertragszahnärztlichen Honorierung liegt?

Und wie viel Eigeninitiative kann dem Patienten zugemutet werden? Entscheidet die Art der Ausführung über eine Privatvereinbarung?

Allein durch ein strahlendes Lächeln und ein herzliches Dankeschön der Patienten, was für die Praxen viel Motivation ist und eine unbezahlbare Anerkennung sowie Wertschöpfung bietet, lassen sich jedoch keine Praxismiete, Materialien und Mitarbeitergehälter finanzieren.

Nehmen wir einmal folgenden Fall:

Eine Patientin 35 Jahre, GKV versichert kommt mit leichten Beschwerden regio 17 in die Praxis. Ihr Zahnstatus ist wie **Abb 1**.

Wie würden Sie entscheiden? Kassenleistung oder Privatvereinbarung?

Hierzu Auszüge aus den BEMA-Richtlinien:

9. Zähne mit Erkrankungen oder traumatischen Schädigungen der Pulpa sowie Zähne mit nekrotischem Zahnmark **können in der Regel** durch endodontische Maßnahmen erhalten werden.

Die Wurzelkanalbehandlung von Molaren **ist in der Regel** angezeigt, wenn

- damit eine geschlossene Zahnreihe erhalten werden kann,
- eine einseitige Freiendsituation vermieden wird,
- der Erhalt von funktionstüchtigem Zahnersatz möglich wird.

9.1

Für alle endodontischen Maßnahmen gilt insbesondere:

- a)** Eine Behandlung im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung ist nur dann angezeigt, wenn die Aufbe-

reitbarkeit und Möglichkeit der Füllung des Wurzelkanals bis bzw. **bis nahe an die Wurzelspitze gegeben sind.** (Verantwortung liegt beim Behandler!)

- b)** Medikamentöse Einlagen sind unterstützende Maßnahmen zur Sicherung des Behandlungserfolgs; sie sind grundsätzlich auf drei Sitzungen beschränkt.

- c)** Es sollen biologisch verträgliche, erprobte, dauerhafte, randständige und röntgenpositive Wurzelfüllmaterialien verwendet werden.

- d)** Die Wurzelkanalfüllung **soll** das **Kanalvolumen vollständig ausfüllen.** (Verantwortung liegt beim Behandler!)

- e)** Begleitende Röntgenuntersuchungen (diagnostische Aufnahmen, Messaufnahmen, Kontrollaufnahmen) sind unter Beachtung der Strahlenschutzbestimmungen abrechenbar.

9.2

Eine Vitalamputation (Pulpotomie) ist nur bei Kindern und Jugendlichen angezeigt. Bei Milchzähnen mit Pulpitis oder Nekrose des Pulpengewebes kann eine Pulpektomie und Wurzelkanalbehandlung angezeigt sein.

9.3

Bei einer Nekrose des Pulpengewebes muss die massive bakterielle Infektion des Wurzelkanalsystems beseitigt werden.



Susanne Prinzhorn

Abb. 1

BF			f												f	f
	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28
	48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38
BF	f															f

Nach der Entfernung des infizierten Pulpagewebes **sollen** die Wurzelkanäle mechanisch-chemisch **ausreichend aufbereitet, desinfiziert und bis zur apikalen Konstriktion gefüllt werden.** (Verantwortung liegt beim Behandler!)

9.4

Bei pulpentoten Zähnen mit im Röntgenbild diagnostizierter pathologischer Veränderung an der Wurzelspitze **ist bei der Prognose kritisch zu überprüfen**, ob der Versuch der Erhaltung des Zahnes durch konservierende oder konservierend-chirurgische Behandlung unternommen wird. **Für die Therapie von Zähnen mit Wurzelkanalfüllungen und apikaler Veränderung sind primär chirurgische Maßnahmen angezeigt.**

Lediglich bei im Röntgenbild erkennbaren nicht randständigen oder undichten Wurzelkanalfüllungen ist die Revision in der Regel angezeigt, wenn damit

- eine geschlossene Zahnreihe erhalten werden kann,

- eine einseitige Freiendsituation vermieden wird,
- der Erhalt von funktionstüchtigem Zahnersatz möglich wird. (Verantwortung liegt beim Behandler!)

9.5

Bei **kombinierten parodontalen und endodontischen Läsionen** ist die Erhaltung der Zähne im Hinblick auf die parodontale und endodontische Prognose **kritisch zu prüfen.** (Verantwortung liegt beim Behandler!)

Nur einmal angenommen, Sie würden sich dazu entscheiden, diese Wurzelkanalbehandlung nach Kassenkriterien durchzuführen, würden folgende BEMA Leistungen anfallen (**siehe Abb 2**).

In Sekundenbruchteilen muss über den Zahn, und an jedem Zahn hängt immer auch ein ganzer Mensch, unter folgenden Aspekten entschieden werden:

1. Abwägen aller Richtlinien, Diagnosen und Prognosen

2. ggf. Zahn ziehen?
3. ggf. Anzahl weiterer Wurzelkanäle des Zahnes
4. ggf. Zahn behandeln nach BEMA-Kriterien
5. ggf. denkbarer Regress nach Jahren (HVM, Budget relevante Faktoren) (gerade wenn der Behandler gut ist in dieser Königsklasse, ist eine Wirtschaftlichkeitsprüfung aufgrund der Abrechnungskennzahlen wahrscheinlich)
6. ggf. Zahn behandeln mit privaten Zusatzleistungen wie: 2400 + 2420 + weitere (s. auch Schnittstelle BEMA/GOZ)
7. ggf. Zahn komplett privat behandeln
8. ggf. aufwendige Beratung und Aufklärung
9. ggf. Erstellen eines Angebotes
10. ggf. denkbare Diskussionen mit dem Patienten nach dem Besuch bei seiner GKV
11. ggf. denkbare Diskussionen mit dem Sachbearbeiter der GKV

Abb. 2

Behandlung	BEMA Pos.	Dokumentation	Pkt.	Ø PW ca. €	Behandlungszeit Min. im Idealfall
Untersuchung und Beratung	Ä1	Grund- Schmerzen/ Beschwerden? Was wurde diagnostiziert? Therapieoptionen Worüber wurde der Pat. informiert? Worüber wurde der Pat. aufgeklärt? Liegt eine Behandlungseinwilligung vor?	8	7,53	10
Vitalitätsprüfung	Vipr	Kälte (negativ) Perkusion (negativ)	6	5,65	2
Röntgenaufnahme	Rö2	Doku = RöV	12	11,29	5
Anästhesie	I	Anästhesie-Aufklärung/ Einwilligung Anamneseabgleich Anästhetikum / Menge	8	7,53	5
Trepanation	Trep1		11	10,35	1
Wurzelkanalaufbereitung	WK (3x)	Anzahl der Instrumente Art der Instrumente Aufbereitungslänge	87	81,87	15
Medikamentöse Einlage	Med	Medikament	15	14,12	1
Prov. Verschluss	xxx	Material	xxx		1
Zahnärztliches Honorar			147	138,34	40

Abb. 3

Folgetermin	BEMA Pos.	Dokumentation	Pkt.	Ø PW ca. €	Behandlungszeit Min. im Idealfall
Entfernung pV	xxx				1
ggf. erneute Anästhesie	I	Anästhetikum / Menge	8	7,53	5
ggf. weitere Aufbereitung der Wurzelkanäle	xxx	ggf. mit Fotodokumentation/ Intraorale Kamera Aufbereitungslänge			10
Röntgenaufnahme WK Kontrolle	Rö2	Doku = RöV	12	11,29	5
Wurzelkanalfüllung	WF (3x)	Wurzelfüllmaterial	17	46,61	20
Röntgenaufnahme WF Kontrolle	Rö2	Doku = RöV	12	11,29	5
Erneuter prov. Verschluss	xx	Material			1
				76,72	47

In einer Folgesitzung würde ggf. die finale Wurzelfüllung erbracht. Als denkbare Abrechnungspositionen würden wie folgt anfallen (**siehe Abb 3**).

9.1.a)

Eine Behandlung im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung ist nur dann angezeigt, wenn die Aufbereitbarkeit und Möglichkeit der Füllung des Wurzelkanals bis bzw. bis nahe an die Wurzelspitze gegeben sind. 9.1.d) Die Wurzelkanalfüllung soll das Kanalvolumen vollständig ausfüllen.

Weitere Fragen, die sich jeder Behandler in Sekundenbruchteilen beantworten muss:

- Wie ist der aktuelle Stundensatz?
- Welches Zeitfenster benötige ich für eine solche Behandlung?
 - Patientenbegrüßung, Befundaufnahme, Diagnostik
 - Patienten-Information
 - Patienten-Aufklärung
 - Schriftliche Behandlungseinwilligung (siehe Patientenrechtegesetz)
 - Behandlungsvorbereitung
 - RÖ-Raum (Röntgenverordnung)
 - Vorbereitung
 - Aufklärung, Einwilligung, Dokumentation
 - RÖ- Diagnostik und Dokumentation

- Aufbereitung
- Die eigentliche Behandlung
- Behandlungs-Dokumentation
- Aufbereitung – Behandlungszimmer (s. MPG)
- Weitere Terminabsprache
- Entspricht der Zeitaufwand dem aktuellen Stundensatz?

Zudem stellen sich auch folgende Fragen:

- Wie viele Praxen vereinbaren die Wurzelkanalbehandlung an Molaren privat?
- Wie viele Praxen behandeln Molaren nach BEMA?
- Wie viele Endos an Molaren erfolgen in einem Quartal nach BEMA und somit GKV-Richtlinien?
- Wie viele Endo-Regresse gibt es in einem Quartal je KZV Bereich?
- Wie fallen diese Regresse aus?

Teil 2 Zweckmäßig, wirtschaftlich, ausreichend, notwendige Grundversorgung

Endo oder „no Risk – no Fun“?

Wie viel Wurzelkanalbehandlung darf ein gesetzlich versicherter Patient erwarten, wenn der Behandler nach betriebswirt-

schaftlichen Kriterien behandelt? Die Kriterien nachdem eine Praxisstunde kalkuliert und berechnet wird, ist an dieser Stelle vielleicht etwas viel und die meisten Praxen werden ihren aktuellen Stundensatz sicher mehrfach im Jahr mit dem Steuerberater ihres Vertrauens eruieren. Nehmen wir einmal an, dass die Praxisstunde einer Praxis 260 Euro beträgt. Und angenommen die Standardzeitangaben aus dem Teil 1 würden in etwa auf diese Praxis zutreffen. Dann dürfte die komplette Behandlung ca. 49 Minuten dauern um im Rahmen einer betriebswirtschaftlichen Kalkulation zu bleiben. Was meinen Sie? Sind die Rüstzeiten in diesen 49 Minuten mit einkalkuliert, gehen noch einmal ca. 15 Minuten davon ab. Blieben also 34 Minuten für die komplette endodontische Behandlung eines Molaren mit mindestens drei Wurzelkanälen.

Was meinen Sie? Ist das möglich?

Kann man in dieser Zeit:

- Vorbereitungszeit
- Untersuchen
- Diagnostizieren
- Patienten informieren, aufklären sowie die Behandlungseinwilligung einholen
- Lokal anästhesieren
- einen Zugang schaffen
- Min. 3 Wurzelkanäle bis bzw. bis nahe an die Wurzelspitze aufzubereiten

- Min. 3 Wurzelkanäle ausreichend zu desinfiziert und bis zur apikalen Konstriktion abzufüllen
- Eine ausreichende Dokumentation (Röntgen) zu betreiben
- Den Zahn speicheldicht zu verschließen
- Nachrüstzeit

Bei gesetzlich versicherten Patienten sind die Materialkosten laut BEMA als Bestandteil der Leistungen zu sehen und können grundsätzlich nicht zusätzlich berechnet werden.

Welche Materialkosten fallen allein für die Wurzelkanalinstrumente bei einer endodontischen Behandlung am Molar? Wie viele Instrumente werden benötigt? Welche Materialien fallen an?

Welche Anforderungen werden an die Materialien gestellt? Stellen Sie doch einmal eine für Ihre Praxis individuelle Aufstellung zusammen! (**Abb. 4**)

Nur einmal angenommen die Praxis führt die endodontische Behandlung nach den modernsten Standards aus. Um sich und dem Patienten diese schwierige, diffizile und anstrengende Behandlung so angenehm wie möglich zu gestalten. Sie bereiten elektrometrisch und nicht mechanisch auf. Sie benutzen Nickel-Titan Feilen um schon allein aus forensischen Gründen dem Restrisiko eines Instrumentenbruches vorzubeugen. Würden diese Aufwendungen zusätzlich anfallen, was meinen Sie, wie viel von dem Behandlungsbudget verblieben dann als reine Behandlungszeit?

Wäre eine Gegenüberstellung von Zeit und Materialaufwand bei einfachen Extraktionen im Verhältnis nicht etwas provokant?

Desweiteren stellt sich die Frage, wie viele endodontische Behandlungen fallen in einer Praxis pro Quartal an? Oder besser: **Dürfen** in einem Quartal anfallen um das Leistungsbudget von den maximal Punktzahlen nicht zu überschreiten und sich im 100 Fall Statistik Limit zu bewegen?

Abb. 4

	ISO ?	Anzahl / Menge	Kosten
IAF – Feilen			
MAF – Feilen			
FF – Feilen			
Spreader			
Papierspitzen			
Guttaperchaspitzen			
Spüllösungen	H2O2 / NaOCL		
medikamentöse WK-Einlage			
Sealer			
Wurzelkanalfüllmaterial			
provisorisches, bakteriendichtes, speicheldichtes Verschlussmittel			
Gesamtsumme			

Angenommen Sie liegen in jedem Quartal über diesem Limit?

Wie bereiten Sie sich allein aus forensischen Gründen auf eine mögliche Wirtschaftlichkeitsprüfung vor? Was und wie dokumentieren Sie um eine mögliche Prüfung mit einem positiven Ausgang zu verzeichnen? Oder kalkulieren Sie einen denkbaren Vergleich nach Jahren der tatsächlichen Leistungserbringung in Ihre Kalkulation vorab mit ein? Was treffen Sie an tatsächlicher Vorkehrung?

Röntgendiagnostik (Diagnostik, Kontrollaufnahmen, Masterpointaufnahme, Kontrolle der Wurzelfüllung, Vergleichsaufnahmen innerhalb eines Zeitfensters XYZ? Elektrometrische Längenmessbestimmung? Digitalfotografie? In welchem Bereich liegt Ihre endodontische Erfolgsquote? In welchem Verhältnis stehen Behandlungen wie: CP; P und Extraktionen mit endodontischen Behandlungsmaßnahmen?

Von den ganzen Fragen zu Materialanfälligkeit einmal abgesehen. Einmalinstrumente oder wiederverwendbares Instrumentarium und die große Herausforderung der Wiederaufbereitung nach RKI Richtlinien. Wie werden Ihre Instru-

mentennach den optimalsten Hygienestandards aufbereitet? Welche Zeit nimmt das in Anspruch? Wie werden die Instrumente gelagert? Wann und wie häufig erfolgt eine Kontrolle? Wie wird diese Kontrolle dokumentiert?

**Teil 3
Qualität statt Quantität
Leistungsgerechte Honorierung von endodontischen Behandlungsmaßnahmen**

Längst decken die Kassenrichtlinien sowie die BEMA – Honorierung nicht mehr die aktuellen Optionen der modernen Therapiemöglichkeiten ab.

Doch wie ist denn die Praxis? Der Patient kommt, soll nach dem Patientenrechtesetz von Februar 2013 über alles informiert und aufgeklärt werden. Den Umfang lässt man sich auch an der Stelle aus forensischen Gründen möglichst noch schriftlich bestätigen. Wie zeitaufwendig diese Aufklärungen sind, kennt jede Praxis aus dem Alltag! Dann entscheidet der/die Behandlerin nach allen Kriterien gemeinsam mit dem

Patienten, ob die Behandlung den Kas- senrichtlinien entspricht und/oder wie hoch die Wertigkeit des jeweiligen Zah- nes in einem gewissen Befundstatus für den jeweiligen Patienten in seiner ganz individuellen Lebenssituation ist. Die unterschiedlichen Reaktionen der Sach- bearbeiter bestimmter gesetzlichen Kran- kenkassen geben Aufschluss darauf wie difizile die Angelegenheit gehandhabt wird. Nicht selten bleibt der Patient ver- unsichert zurück. Bestenfalls erscheint er

wieder in der Praxis und beschwert sich. Da bleibt die Chance eines erneuten Beratungsgesprächs. Vielleicht wird ein solcher Patient aber auch nicht wieder in der Praxis gesehen. Stellt sich da nicht von Zeit zu Zeit die Frage wie groß ein Grauzonenfenster sein darf? Denn nicht jeder Patient, der in so einem denkbar möglichen Fall die Praxis wechselt, bekommt den Zahn unweigerlich extra- hiiert. Wie dehnbar sollten Richtlinien sein? Wie dehnbar wünschen sich die

Praxen und letztendlich auch die Patien- ten die Richtlinien in gerade diesem Behandlungsbereich?

Als denkbare mögliche Schnittstelle GKV/ PKV Leistungsfenster bleibt die Option zusätzliche Leistungen, die nicht im BEMA enthalten sind, separat und privat zu vereinbaren.

Es handelt sich dabei um folgende Posi- tionen:

GOZ Pos.	Leistungsbeschreibung	Punkte	1facher Faktor	2,3facher Faktor	Abrechnungs- Bestimmungen
2400	Elektrometrische Längenmessbestimmung	70	3,94	9,05	2x je Kanal in einer Sitzung
2420	Zusätzliche Anwendungen elektrometrisch-chemischer Methoden	70	3,94	9,05	je Kanal in einer Sitzung
§ 6.1	OPMI-Diagnostik				
§ 6.1	Laser oder Ozon oder apdT				
§ 6.1	Kanalverankerter Kronenaufbau				

Ansonsten ist eine Mehrkostenberechnung bei Wurzelbehandlungen nicht zulässig!

Das Dilemma für die Praxen besteht dar- in, vor Behandlungsbeginn die Entschei-

dung zu treffen „Privat“ oder „Kasse“ - Endo! Die Herausforderung besteht dann darin dem Patienten den §12 SGB V sowie die Richtlinien verständlich und nachvollziehbar zu erklären, die Behand- lungsnotwendigkeit zu vermitteln und die

Honorierung so transparent wie möglich zu verdeutlichen.

Als Checkliste könnte man nach folgen- den Kriterien vorgehen:

BEMA Richtlinien Wurzelbehandlung „Kasse oder Klasse“	
Befund allgemein (Alles muss zutreffen)	
<input type="checkbox"/>	Die Aufbereikbaarheit und Möglichkeit der Wurzelkanalfüllung ist bis bzw. bis nahe an die Wurzelspitze gewährleistet
<input type="checkbox"/>	Es werden voraussichtlich maximal drei medikamentöse Einlagen erforderlich sein
<input type="checkbox"/>	Die Wurzelfüllung wird das Kanalvolumen voraussichtlich vollständig ausfüllen
<input type="checkbox"/>	Die Wurzelkanäle können bis zur apikalen Konstriktion gefüllt werden
I. Zusätzlich bei Molaren (mindestes eins muss zutreffen)	
<input type="checkbox"/>	Es kann eine geschlossene Zahnreihe erhalten werden

<input type="checkbox"/>	Eine einseitige Freiendsituation kann vermieden werden
<input type="checkbox"/>	Funktionstüchtiger Zahnersatz kann erhalten werden
II. Zusätzlich bei pulpatoten Zähnen (mindestes eins muss zutreffen)	
<input type="checkbox"/>	Nach kritischer Prüfung wird der Versuch der Erhaltung des Zahnes durch konservierende Behandlung unternommen
<input type="checkbox"/>	Nach kritischer Prüfung wird der Versuch der Erhaltung des Zahnes durch konservierende – chirurgische Behandlung unternommen
III. Zusätzlich bei Revisionen	
Auf dem Röntgenbild ist eine nicht randständige oder undichte Wurzelfüllung zu erkennen und zusätzlich (mindestes eins muss zutreffen)	
<input type="checkbox"/>	Es kann keine geschlossene Zahnreihe erhalten bleiben
<input type="checkbox"/>	Eine einseitige Freiendsituation kann vermieden werden
<input type="checkbox"/>	Funktionstüchtiger Zahnersatz kann erhalten werden

- I. Die BEMA Richtlinien können erfüllt werden.
Eine Kassenabrechnung ist möglich und wirtschaftlich
- II. Die BEMA Richtlinien können erfüllt werden.

- Zusätzliche Leistungen sind erforderlich.
- III. Die BEMA Richtlinien können nicht erfüllt werden.
Die endodontische Behandlung ist privat zu vereinbaren.

Als Standard Leistungskomplex einer Wurzelkanalbehandlung mit einer perfekten Dokumentation nach GOZ könnte wie folgt folgen:

Diagnostik	Ä1 / Ä3 / Ä5 Ä6 / 0010 0070 Ä5000		Beratungsdokumentation Befunddokumentation Struktur und Vitalität der Zähne Röntgenbefund
Anästhesien	0080 0090 0100 + Mat. Kosten		Anästhesie- Aufklärung Material Anästhetikum
Endo (Standard)	2390 2360 Ä5000 2400 2420 2410	je Zahn je Kanal Je Projektion je Kanal max. 2mal je Sitzung je Kanal je Kanal	Welche Maßnahmen wurden erforderlich ggf. Fotodokumentation Rö Dokumentation - RöV Anzahl der Kanäle Messwerte Spülprotokoll Instrumente – Chargen Nummern Aufbereitungslängen

	2430 2020 + ggf. 2197	je Zahn je Zahn	Materialkosten Medikament Material
ggf. weitere Sitzung(en)	2390 2360 Ä5000 2400 2420 ggf. erneut 2410 Ä5000 2430 2020 + ggf. 2197	je Zahn je Kanal Je Projektion je Kanal max. 2mal je Sitzung je Kanal je Kanal je Zahn je Zahn	Welche Maßnahmen wurden erforderlich ggf. Fotodokumentation Röntgenbefund Anzahl der Kanäle Messwerte Spülprotokoll Grund für die erneute Aufbereitung Instrumente – Chargen Nummern Aufbereitungslängen Materialkosten Rö Dokumentation - RÖV Medikament Material
Finale Sitzung	2390 2360 Ä5000 2400 2420 2440 Ä5000 2050 – 2120 ggf. 2197	je Zahn je Kanal Je Projektion je Kanal max. 2mal je Sitzung je Kanal je Kanal je Projektion je Füllungslage je Füllungstechnik	Welche Maßnahmen wurden erforderlich ggf. Fotodokumentation Röntgenbefund Anzahl der Kanäle Messwerte Spülprotokoll Medikament Instrumente – Chargen Nummern Aufbereitungslängen Materialkosten Rö Dokumentation - RÖV Füllungslage Material Material Bonner Urteil

Hinzu kommen können:

Besondere Maßnahmen	2030	je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	Grund
Kofferdam	2040	je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	System – Chargennummer Material
ggf. OP Mikroskop	0110		Einstellung des OP Mikroskops ggf. Aufnahmen
ggf. Laser	0120		Einstellung des Lasers

Nach dem Patientenrechtegesetz wird der Patient im Vorfeld detailliert informiert und aufgeklärt. Dabei erstreckt sich die Information und Aufklärung auf Punkte wie:

- Aufklärung über den Gesamtbefund
- Aufklärung über den Einzelbefund mit der jeweiligen Therapieindikation
- Aufklärung und Information über die gesetzlichen Rahmenbedingungen
- Aufklärung und Information über den Behandlungsverlauf
- Aufklärung und Information über denkbar unterschiedliche Therapiemöglichkeiten

- Aufklärung und Information über mögliche Prognosen
- Aufklärung und Information über mögliche Behandlungsrisiken
- Aufklärung und Information über mögliche Folgen bei Unterlassung einer Behandlung
- Aufklärung und Information über die möglichen Behandlungskosten
- Aufklärung und Information über Zahlungsmodalitäten
- Aufklärung und Information über mögliche Erstattungsherausforderungen

Je nach Patienten-Compliance ist es sinnvoll sich dieses Aufklärungsspektrum auf einem Beratungsformular schriftlich bestätigen zu lassen.

Patientenfragen und Einwände kennt jede Praxis nur zu gut auch aus anderen Bereichen. An der Stelle ist Kommunikationsgeschick gefragt. Denn wie soll der Patient eine Investition als sinnvoll erachten, wenn man von dem Investitionsrahmen einer Wurzelkanalfüllung im Gegensatz zu einer kleinen Städtereise, einem Konzertbesuch, einem Wellness-Wochenende oder einem neuen Fahrrad, einer neuen Handtasche, neuen Alufelgen, etc. den tatsächlichen Erfolg in der Zahnregion noch nicht einmal sehen kann? Geschweigen denn, ist es ihm möglich eine Leistungsdifferenzierung zu objektiv beurteilen. Mit welchen Argumenten wollen Sie den Patienten von dem Mehrwert einer solchen Wurzelkanalbehandlung überzeugen?

Einwände wie:

- Ist das denn wirklich nötig?
- Warum ist das so teuer?
- Warum zahlt das die gesetzliche Krankenversicherung nicht?
- Warum kostet das bei Ihnen was?
- Warum bekomme ich es beim Kollegen umsonst?
- Wie hoch sind die Behandlungskosten?
- Lohnt sich dieser finanzielle Aufwand?
- Wie lange kann der Zahn dadurch erhalten bleiben?

- Wie hoch ist das Risiko den Zahn trotzdem zu verlieren?
 - Das ist mir zu teuer!
 - Das kann ich mir aktuell nicht leisten!
- kennt jede Praxis aus dem Alltag nur zu gut.

Könnte der Patient von dem Mehrwert dieser Therapie überzeugt werden, bleiben Fragen wie:

- Wie schmerzhaft ist die Behandlung?
- Welche Risiken birgt die Behandlung?
- Wie lange dauert die Behandlung?
- Wie viele Termine werden nötig?

Wer geht bei Ihnen in der Praxis auf diese Fülle an Patientenfragen ein?

Welches Zeitfenster steht im normalen Praxisablauf dafür zur Verfügung?

Haben Sie in Ihrer Praxis die Option eines separaten Sprechzimmers, bleibt ein Behandlungszimmer in der Zeit blockiert, oder bekommt der Patient all diese Informationen an der Rezeption?

An der Stelle ein kleiner Hinweis auf das aktuelle Datenschutzgesetz!

Welche 10 guten Gründe für eine Wurzelkanalbehandlung werden aktuell innerhalb Ihres Praxisteam kommuniziert? Und ein Team ist immer nur so gut wie das schwächste Glied. Wie denken und fühlen Ihre MitarbeiterInnen über eine Wurzelkanalbehandlung in einem Segment von ca. 250 Euro je Wurzelkanal, bei einem Monatsgehalt von ca. 1500 Euro Brutto? Was meinen Sie, wie authentisch kann an dieser Stelle der Mehrwert kommuniziert werden?

Gute Gründe für eine private Wurzelkanalbehandlung könnten sein:

1. Zahnerhalt geht vor Zahnersatz
2. Jeder eigene Zahn ist besser als jeder Zahnersatz
3. angenehmere Behandlung, ohne ruckartige manuelle Aufbereitung
4. maximale Hygienesicherheit durch Einmalinstrumente
5. Spezielle Endodontologen behandeln

nach einem wissenschaftlich basierten Therapiekonzept

6. maximale Präzision
7. Aufbereitung auch feinsten Wurzelkanalstrukturen durch Nickel-Titan Spezialfeilensysteme
8. Aufbereitung selbst bei gekrümmten Wurzelkanälen möglich durch Multiflexible Spezialfeilensysteme
9. Besondere Spülverfahren, die mit dem Spezialverfahren automatisch protokolliert werden, lösen kleinste Nerv-reste, den Bakterien wird der Lebensraum genommen
10. Hochentwickelte Kondensationsverfahren und somit nachweislich dicht anliegenden Wurzelfüllmaterialien

Welche 10 guten Gründe haben Sie?

Welche Alternativen werden dem Patienten verdeutlicht?

- Nächste Schmerzattacke abwarten und dann handeln
- Denkbare Ausweitung der Entzündung
- Möglicher Knochenabbau im direkten Zusammenhang mit der Entzündung
- Belastung bis Schädigung des allgemeinen Gesundheitszustandes
- Zahnverlust durch Extraktion
- Anschließende Zahnerneuerung durch Brücke oder Implantat
- Bei Freiendsituationen im Gesamtbefund auf Modellgußprothese reduzierter Festzuschuss, somit herausnehmbarer Zahnersatz

Susanne Prinzhorn

Hinter dem Heiligen Geist 24,

32657 Lemgo

E-Mail: prinzhorn-lemgo@t-online.de

Tel. Büro: 0 52 61 - 66 78 68

2. Vorsitzende KVZD (www.kvzd.de)

Aufklärungspflicht über Behandlungsalternative in Spezialpraxis

Schadenersatz und Schmerzensgeld nach 8er-OP

Nach Auffassung des **Landgerichts (LG) Dessau-Roßlau** (Urteil vom 08. Oktober 2013 – 4 O 662/11) verfügt zwar grundsätzlich auch ein Zahnarzt über die zahnchirurgische Ausstattung und Fähigkeiten zur Entfernung eines Weisheitszahnes. Die zahnärztlichen Möglichkeiten müssen allerdings hinterfragt werden, wenn sich anhand von Röntgenbildern für den kundigen Betrachter abzeichnet, dass entsprechende Eingriffe nicht plangerecht ablaufen werden. Zum Aufklärungsumfang gehört nach Auffassung des Gerichts in diesen Fällen auch die Möglichkeit der Überweisung in eine Spezialpraxis wegen der besonderen Erfahrung der Chirurgen bei der Durchführung entsprechender Eingriffe.

Die rechtlichen Grundlagen

Mit Inkrafttreten des **Gesetzes zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten** im Februar 2013 sind die Aufklärungspflichten des Arztes gegenüber dem Patienten nunmehr ausdrücklich normiert. So statuiert § 630 e Abs. 1 **BGB**:

„Der Behandelnde ist verpflichtet, den Patienten über sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände aufzuklären. Dazu gehören insbesondere Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme sowie ihre Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Diagnose oder die Therapie. Bei der Aufklärung ist auch auf Alternativen zur Maßnahme hinzuweisen, wenn mehrere medizinisch gleichermaßen indizierte und übliche Methoden zu wesentlich unterschiedlichen Belastungen, Risiken oder Heilungschancen führen können.“

Sachverhalt

Die Geschädigte und Klägerin befand

sich bis zum Jahr 2010 in zahnärztlicher Behandlung bei dem Beklagten. Im Rahmen dieser sollte im Sommer 2008 ein Weisheitszahn im linken Unterkiefer entfernt werden. Ein entsprechendes Aufklärungsgespräch fand Ende Juni 2008 statt. Die Klägerin erhielt zudem eine Ausfertigung des Hinweisblattes „Operative Entfernung eines Weisheitszahnes im Unterkiefer“ auf dem auch handschriftliche Eintragungen gemacht wurden. Den entsprechenden Erhalt des Hinweisblattes quittierte sie mit ihrer Unterschrift. Während des Eingriffs Ende September 2008 wurden im Knochen einige kleine rupturierte Fasern sichtbar. Der Beklagte befürchtete, dass der Nerv betroffen sein könnte und unterbrach daraufhin den Eingriff, um ihn sodann in einer kieferchirurgischen Praxis durch einen anderen Arzt fortführen zu lassen. Die Tochter der Klägerin verbrachte diese in die kieferchirurgische Praxis, während der Beklagte die Operationswunde versorgte. Zwischen Abbruch des Eingriffs und Wiederaufnahme lagen ca. 2,5 Stunden. In der kieferchirurgischen Praxis wurden die im Kiefer verbliebenen Weisheitszahnreste entfernt, sowie eine erhebliche Verletzung des Hauptnervs im Unterkieferbereich festgestellt. Die Klägerin beklagt seit dem Eingriff Taubheitsgefühle in der linken Gesichtshälfte, am Unterkiefer und den Lippen, verbunden mit einem maskenartigen Äußeren der linken Gesichtshälfte, immer wieder auftretende Bissverletzungen beim Kauen sowie Schmerzen mit Nebenwirkungen, wie Verspannungen im Schulter/Nackenbereich, Kopfschmerzen, Schüttelfrost, Übelkeit, Brechreiz, Schwindel, Schlafstörungen und Abgespanntheit.

Urteil des Landgerichts Dessau-Roßlau vom 8.10.2013

Das LG Dessau-Roßlau kommt in seinem Urteil zu dem Ergebnis, dass die Klägerin gegen den Beklagten einen Anspruch gemäß §§ 280 Abs. 1, 249 Abs. 1, 2, 253 Abs. 2, 823 Abs. 1, 2 BGB i.V.m. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs.1 StGB auf Ersatz des

materiellen Schadens sowie Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 10.000 € hat. Die den Schadensersatz auslösende Vertragsverletzung seitens des Beklagten liege in Form eines Aufklärungsfehlers vor. Zwar sei die erfolgte Grundaufklärung des Patienten im vorliegenden Fall nicht zu beanstanden. Auch habe der Umstand, dass diese fast drei Monate vor Beginn des Eingriffs stattgefunden habe, keine Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit selbiger. Jedoch sei eine vorwerfbare Vertragsverletzung darin zu sehen, dass der Beklagte trotz der von ihm erkannten schwierigen Lage des Weisheitszahnes – das Röntgenbild habe laut Sachverständigen dem kundigen Betrachter die leicht nachvollziehbare Erkenntnis aufgedrängt, dass bei der Behandlung der Klägerin wegen des sehr ungewöhnlichen Verlaufes des Nervus mandibularis besondere Schwierigkeiten zu erwarten seien – die Klägerin nicht auf die Möglichkeit einer kieferchirurgischen Alternativbehandlung hingewiesen habe.

„Zwar hat im Allgemeinen ein Arzt dem Patienten ungefragt nicht zu erläutern, welche Behandlungsmethoden theoretisch in Betracht kommen und was für oder gegen die eine oder andere dieser Methoden spricht, solange er eine Therapie anwendet, die dem medizinischen Standard genügt. Die Behandlungsmethode ist primär Sache des Arztes. Die Wahrung des Selbstbestimmungsrechts des Patienten, dem stets die Entscheidung darüber zusteht, ob und in welchem Umfang er einen ihm angeratenen ärztlichen Heileingriff mit den damit verbundenen Chancen und Risiken für seinen Körper und seine Gesundheit zustimmen will, kann darüber hinaus freilich auch die Unterrichtung über alternativ zur Verfügung stehende Behandlungsmöglichkeiten erfordern. Stehen für eine



Dr. Dirk Erdmann

medizinisch sinnvolle und indizierte Therapie mehrere Behandlungsmethoden zur Verfügung, die zu jeweils unterschiedlichen Belastungen des Patienten führen oder unterschiedliche Risiken und Erfolgchancen bieten, muss der Patient – selbstverständlich nach sachverständiger und verständnisvoller Beratung des Arztes – selbst prüfen können, was er an Belastungen und Gefahren im Hinblick auf möglicherweise unterschiedliche Erfolgchancen der verschiedenen Behandlungsmethoden auf sich nehmen will. Ist eine Spezialbehandlung angezeigt, die in der betreffenden Praxis nicht durchgeführt werden kann, ist eine Weiterverweisung des Patienten erforderlich; die Unterlassung wäre ein ärztlicher Behandlungsfehler.“

Der Eingriff sei dementsprechend als rechtswidrig zu qualifizieren. Auch bestünden keine Zweifel daran, dass der Eingriff selbst zu der körperlichen Beeinträchtigung der Klägerin geführt hat, sodass die anspruchsbegründenden Vor-

aussetzungen des Schadensersatzanspruches insgesamt erfüllt seien.

Ausgleichspflichtig seien die materiellen Schäden. Darüber hinaus stehe der Klägerin ein Schmerzensgeldanspruch in Höhe von 10.000 € zu. Bezüglich der Bemessung der Höhe des Schmerzensgeldes führt das LG Dessau-Roßlau unter anderem aus:

„Nach den sachverständigen Feststellungen ist im vorliegenden Verletzungsfall typische Folge ein irreversibles Taubheitsgefühl des Unterkiefers bis zur Lippenmitte mit möglichen möglichen Bissverletzungen und entsprechenden Gefühlsbeeinträchtigungen beim Essen und Sprechen. Soweit der Sachverständige die Verspannungen im Nacken- und Schulterbereich nicht als typische verletzungsbedingte oder mögliche Folgen des streitgegenständlichen Eingriffs qualifiziert hat, erscheinen sie doch in psychischer Hinsicht als nachvollziehbar. Hingegen sind auch nach sachverständiger Einschätzung fortdauernde Schmerzen

und Kribbelgefühle verletzungstypisch. Die Klägerin begab sich nach Fortdauern der Beschwerden nach dem Eingriff in eine Schmerztherapie. Bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt unterzieht sie sich entsprechenden schmerztherapeutischen Maßnahmen in der Universitätsklinik L. Die Unabsehbarkeit dieser Zustände rechtfertigt die Höhe des zugesprochenen Schmerzensgeldbetrages.“

Quelle: Newsletter der Kanzlei Dr. Halbe Rechtsanwälte vom 2. September 2014

Nachdruck aus www.adp-medien.de vom 02.09.2014

dr. dirk erdmann

adp®-medien, agentur & verlag
fon: 0172-5959231, fax: 02129-567931
mail 1: redaktion@adp-medien.de
mail 2: adp-medien@gmx.de
web: www.adp-medien.de
friedhofstr. 65, 42781 haan/rheinland

Umsatzsteuerfalle bei Praxisgemeinschaften

Nach § 14 UStG sind Umsätze aus Heilbehandlungen durch Zahnärzte von der Umsatzsteuer befreit. Der Begriff „Heilbehandlungen“ wird dabei zunehmend eng ausgelegt. So zählen dazu nicht rein ästhetische Behandlungen wie Bleaching oder Veneers, die nur aus kosmetischen Gründen eingegliedert werden.

Durch ein Urteil des Finanzgerichtes Niedersachsen (FG) (Az. 5 K 159/12) wurde jetzt deutlich, dass bei Praxisgemeinschaften ein weiteres Problem besteht. In dem Urteil, dass mittlerweile rechtskräftig ist, ging es um folgende Konstellation: Eine aus vier Humanmedizinern bestehende Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) schloss mit einem weiteren

Humanmediziner eine Praxisgemeinschaft, d.h. die BAG und der Einzelarzt traten jeweils nach außen getrennt auf. Der Einzelarzt war berechtigt, die Räume und Geräte der BAG zu nutzen sowie das nichtärztliche Personal der BAG in Anspruch zu nehmen. Als Gegenleistung trug der Einzelarzt 20 % der Gesamtkosten der Praxis und zahlte zusätzlich eine Pauschale für die Geschäftsführung. Das FG entschied, dass die entgeltliche Überlassung medizinischer Geräte, von Praxisräumen oder von Personal an den Einzelarzt nicht von der Umsatzsteuer befreit sind, da diese von der BAG an ein Nichtmitglied, nämlich den Einzelarzt, erbracht wurden. Nicht anders wäre die Beurteilung bei einer Praxisgemeinschaft zwischen zwei Einzelärzten, bei der einer

der Einzelärzte die Räume anmietet, das Personal einstellt etc. und dies dem anderen Einzelarzt entgeltlich zur Verfügung stellt.

Die Umsatzsteuerbefreiung für solche infrastrukturellen Leistungen setzt übrigens bei Gemeinschaften zusätzlich voraus, dass „die Gemeinschaft von ihren Mitgliedern lediglich die genaue Erstattung des jeweiligen Anteils an den gemeinsamen Kosten fordert“ (§ 4 Nr. 14 d UStG).

**Dr. med.dent. Wieland Schinnenburg
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht
Lerchenfeld 3 – 22081 Hamburg**

Aus www.zaend.de

id süd 2014

Mehr als 200 Aussteller aus Industrie und Handel freuen sich darauf, dem dentalen Fachpublikum auf der id süd, die dieses Jahr am 18. Oktober in Halle A1 der Messe München (Eingang West) stattfindet, ihre Produkte und Dienstleistungen zu präsentieren und somit umfangreich zu informieren. Neben der reinen Warenpräsentation bietet der Veranstalter den Besuchern zudem ein informatives fachliches sowie ein attraktives erlebnisorientiertes Rahmenprogramm.

Auf dem optimierten **Service-Highway** stehen die Themen „Wasser & Hygiene“ sowie „Aufbereitung, Reinigung und Dokumentation von Instrumenten und Maschinen“ im Mittelpunkt. Das Angebot richtet sich insbesondere an zahnmedizinische Fachangestellte - jeder Interessierte kann dort an verschiedenen Arbeitsstationen unter Anleitung von Experten des Dentalfachhandels z. B. lernen, wie kleinere Wartungsarbeiten selbstständig durchgeführt oder bestimmte Abläufe bei der Praxishygiene durch technisches Wissen optimiert werden können.

Das Angebot in der **Dental-Arena** richtet sich primär an allgemein aufgestellte Zahnärztinnen und Zahnärzte, die sich im Bereich Endodontie auf den neuesten Stand der Wissenschaft bringen lassen möchten. Dr. Ralf Schlichting, Spezialist für den Fachbereich Endodontie und Vorstandsmitglied der DGET, geht in seiner aktualisierten Präsentation detailliert auf alle Schritte ein, die für eine professionelle und insbesondere erfolgreiche endodontische Behandlung notwendig sind, angefangen von mikrobiologischen Grundlagen bis hin zur post-endodontischen Versorgung.

Alle Interessierten können auf der Veranstaltungs-Website **www.iddeutschland.de/sued** ab sofort den Online-Newsletter bestellen, um anschließend per E-Mail über Neuigkeiten zu Aktionen, Benefits und die ausstellenden Unternehmen informiert zu werden. Dort finden



sie zudem Details zu den einzelnen Rahmenprogrammepunkten sowie viele weitere Informationen wie z. B. zu Anfahrt, Öffnungszeiten, Registrierung und zur Tombola.

Aktuelle Seminarübersicht ZBV Oberbayern

Die Veranstaltungen/Kurse finden nach den Leitsätzen und Punktebewertungen von BZÄK und DGZMK statt.

Seminare für Zahnärztinnen/ Zahnärzte:

1) Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz für ZÄ

Ref.: Dr. Klaus Kocher

EUR 50,00 (inkl. Skript)

ROSENHEIM: Kurs 157

Fr. 17.10.2014, 18:30 bis 21:30 Uhr

Ort: Gasthof Höhensteiger, Westendorfer Str. 101, 83024 Rosenheim

Weitere regionale Termine in Planung

Seminare für zahnärztliches Personal

2) 1-Tages-Röntgenkurs (10 Std.) zum Erwerb der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz

Nur für ZFA, die ihre Röntgenprüfung zeitnah wiederholen muss

Ref.: Dr. Klaus Kocher

EUR 130,00 (für Verpflegung ist gesorgt)

Kurs 614

Mi. 05.11.2014, 09.00 – 18.00 Uhr

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyer-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

3) Prophylaxe Basiskurs

Ref.: Frau Ulrike Wiedenmann, DH
EUR 550,00 (inkl. Skript und Verpflegung)

Kurs 525

Kursort: **MÜNCHEN**

Beginn 14.11.2014

Fr. – Sa. 14.11. – 15.11.2014, (9 – 18 Uhr)

Fr. – Sa. 21.11. – 22.11.2014, (9 – 18 Uhr)

Do./Fr./Sa. 11.12./12.12./13.12.2014, (Praktischer Teil) Gruppen A/B

Mi. 17.12.2014 (9 – 15.30 Uhr)

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyer-Str. 15,

2. Stock, 80999 München-Allach

4) Prophylaxe Basiskurs

Ref.: Frau Ulrike Wiedenmann, DH
EUR 550,00 (inkl. Skript und Verpflegung)

Kurs 528

Kursort: **INGOLSTADT**

Beginn 08.05.2015

Fr. – Sa. 08.05. – 09.05.2015, (9 – 18 Uhr)

Fr. – Sa. 15.05. – 16.05.2015, (9 – 18 Uhr)

Do./Fr./Sa. 11.06./12.06./13.06.2015, (Praktischer Teil) Gruppen A/B

Mi. 17.06.2015 (9 – 15.30 Uhr)

Ort: ART Hotel Pfeffermühle, Manchinger Straße 68, 85053 Ingolstadt

5) Prophylaxe Basiskurs

Ref.: Frau Ulrike Wiedenmann, DH
EUR 550,00 (inkl. Skript und Verpflegung)

Kurs 526

Kursort: **MÜNCHEN**

Beginn 15.10.2015

Do. – Fr. 15.10. – 16.10.2015, (9 – 18 Uhr)

Do. – Fr. 22.10. – 23.10.2015, (9 – 18 Uhr)

Do./Fr./Sa. 12.11./13.11./14.11.2015, (Praktischer Teil) Gruppen A/B

Mi. 18.11.2015 (9 – 15.30 Uhr)

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyer-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

6) PZR – aber richtig!!

Ref.: Frau Ulrike Wiedenmann, DH
EUR 180,00 (inkl. Skript und Verpflegung)

Kurs 527

Kursort: **MÜNCHEN**

Beginn 25.06.2015

Do. 25.06.2015, (9 – 18 Uhr)

Fr. 26.06.2015, (9 – 18 Uhr)

Praktischer Teil – Gruppen A
Sa. 27.06.2015, (9 – 18 Uhr)

Praktischer Teil – Gruppe B

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyer-Str. 15,

2. Stock, 80999 München-Allach

7) BLEACHING

Für Mitarbeiter/innen, Zahnärzte/innen
Erfahren Sie mehr über:

- Ursachen einer Zahnverfärbung
- Möglichkeiten und Grenzen einer Zahnaufhellungsbehandlung
- Anwendung verschiedener Methoden

Ref.: Frau Ulrike Wiedenmann, DH
EUR 80,00 (inkl. Skript und Verpflegung)

Kurs 223

Kursort: **MÜNCHEN**

Mi. 28.01.2015, (14 – 18 Uhr)

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyer-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

8) KOMPENDIUM-ZFA

Ref.: Dr. Tina Killian, ZÄ; Fr. Christine Kürzinger, ZMF

EUR 50,00 (inkl. Skript, Mittagessen + 1 Getränk)

Block II, Teil 1 – Zahnersatz Basics Kurs 9011

Sa. 25.10.2014, 09:00 bis 18:00 Uhr

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyer-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

9) KOMPENDIUM-ZFA

Ref.: Dr. Tina Killian, ZÄ; Fr. Christine Kürzinger, ZMF

EUR 50,00 (inkl. Skript, Mittagessen + 1 Getränk)

Block II, Teil 2 – Zahnersatz Supreme Kurs 9012

Sa. 28.02.2015, 09:00 bis 18:00 Uhr

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyer-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

10) KOMPENDIUM-ZFA

Ref.: Dr. Tina Killian, ZÄ; Fr. Christine Kürzinger, ZMF

EUR 50,00 + Prüfung EUR 80,00 (inkl. Skript, Mittagessen + 1 Getränk)

Block II, Teil 3 – Zahnersatz Update Kurs 9013

Sa. 07.03.2015, 09:00 bis 18:00 Uhr

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyer-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

11) VORBEREITUNGSKURS AUF DIE ABSCHLUSSPRÜFUNG ZUR ZFA

„Zahnersatz kompakt“

Ref.: Dr. Tina Killian, ZÄ; Fr. Christine Kürzinger, ZMF

Themen: ZE – festsitzend, herausnehmbar, kombiniert festsitzend und herausnehmbar (Rep.)

mit prüfungsrelevanter Abrechnung

EUR 50,00 / EUR 56,00 (inkl. Skript, Mittagessen + 1 Getränk)

Kurs 9017

Sa. 14.03.2015, 09:00 bis 18:00 Uhr
Ort: Gasthaus Zum Löwen,
Landshuter Str. 66, 85356 Freising

Kurs 9016

Sa. 18.04.2015, 09:00 bis 18:00 Uhr
Ort: Andechser Hof, Zum Landungssteg 1, 82211 Herrsching

Kurs 9015

Sa. 09.05.2015, 09:00 bis 18:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,
Elly-Staegmeyer-Str. 15,
2. Stock, 80999 München-Allach

12) VORBEREITUNGSKURS AUF DIE ABSCHLUSSPRÜFUNG ZUR ZFA

„Fit für die praktische Prüfung“

Ref.: Dr. Tina Killian, ZÄ; Fr. Christine Kürzinger, ZMF

Erarbeitung und Präsentation von gestellten Aufgaben, einzeln und in Gruppen (learning by doing)
EUR 50,00 (inkl. Skript, Mittagessen + 1 Getränk)

Kurs 9014

Sa. 21.03.2015, 09:00 bis 18:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,
Elly-Staegmeyer-Str. 15,
2. Stock, 80999 München-Allach

Kurs 9018

Sa. 25.04.2015, 09:00 bis 18:00 Uhr
Ort: Gasthof-Hotel Höhensteiger,
Westerndorfer Straße 101,
83024 Rosenheim

Kurs 9019

Sa. 20.06.2015, 09:00 bis 18:00 Uhr
Ort: Gasthaus Zum Löwen,
Landshuter Str. 66, 85356 Freising

13) VORBEREITUNGSKURS AUF DIE ABSCHLUSSPRÜFUNG ZUR ZFA

„WiSo-Prüfungsvorbereitung“

Ref.: Dr. Kröninger

Diese Vorbereitung hilft Ihnen mit vielen Beispielen und einem guten Skript Ihre WiSo-Prüfung erfolgreich zu meistern.
EUR 50,00 / EUR 56,00 (inkl. Skript, Mittagessen + 1 Getränk)

Kurs 9103

Sa. 18.04.2015, 09:00 bis 18:00 Uhr
Ort: Gasthaus Zum Löwen,
Landshuter Str. 66, 85356 Freising

Kurs 9102

Sa. 25.04.2015, 09:00 bis 18:00 Uhr
Ort: Andechser Hof, Zum Landungssteg 1, 82211 Herrsching

Kurs 9104

Sa. 09.05.2014, 09:00 bis 18:00 Uhr
Ort: Gasthof-Hotel Höhensteiger,
Westerndorfer Straße 101,
83024 Rosenheim

14) Update BEMA/GOZ

Für Auszubildende, ZFA's und Wiedereinsteiger
Ref.: Ch. Kürzinger, ZMF
jeweils EUR 80,00 (inkl. Skript und Verpflegung)

Kurs 2111

Teil 1
Fr. 24.04.2015, 09:00 bis 17:00 Uhr

Kurs 2112

Teil 2
Fr. 08.05.2015, 09:00 bis 17:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,
Elly-Staegmeyer-Str. 15,
2. Stock, 80999 München-Allach

15) ZMP Aufstiegsfortbildung 2015/2016 (in München)

Termin: März 2015 bis Dezember 2015
Ref.: Dr. Klaus Kocher, ZA;
Fr. Ulrike Wiedenmann, DH;
Fr. Katja Wahle, DH, Praxismanagerin;
Fr. Annette Schmidt, StR, Pass;
Dr. Catherine Kempf, Ärztin
EUR 2540,00 (alle Bausteine)
zuzügl. BLZK Prüfungsgebühren
EUR 1990,00 (ohne Baustein 1) zuzügl.
BLZK Prüfungsgebühren

Kurs 417

Termine:
Baustein 1: 05.03. – 07.03.2015,
13.03. – 14.03.2015
Baustein 2.1: Beginn 09.07.2015
Baustein 2.3: Beginn 19.11.2015
Baustein 2.2: Beginn 02.12.2015

Kurs 417-1

Vorbereitungskurs für Prüfung Baustein 1

EUR 100,00 (inkl. Skript und Verpflegung)
Termine:
Baustein 1: 05.03. – 07.03.2015,
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,
Elly-Staegmeyer-Str. 15,
2. Stock, 80999 München-Allach

16) Notfallsituationen in Ihrer Zahnarztpraxis

Ref.: Johann Harrer, Rettungsassistent
EUR 400,00 Praxispauschale bis 10 Personen

Kurstermine nach Vereinbarung.

Alle Seminare können online unter www.zbvoberbayern.de unter der Rubrik „Fortbildung“ gebucht werden. Hier finden Sie auch detaillierte Erläuterungen zu den jeweiligen Seminaren. Darüber hinausgehende Informationen zur verbindlichen Kursanmeldung erhalten Sie bei **Frau Ruth Hindl, Grafrather Straße 8, 82287 Jesenwang, Tel. 0 81 46 - 9 97 95 68, Fax 0 81 46 - 9 97 98 95, rhindl@zbvobb.de**

Anmeldebogen

Bitte alle Angaben IN DRUCKSCHRIFT und vollständig!

Kursbezeichnung:

Kursdatum:

Kursort:

Kursnummer:

Kursgebühr:

nur von Zahnärzten/-innen auszufüllen:

 Röntgenskript zusenden Deutsche Fachkunde vorhanden

Name Kursteilnehmer:

Vorname Kursteilnehmer:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Anschrift privat:

Telefon privat:

E-Mail privat:

Name Praxis:

Anschrift Praxis:

Telefon Praxis:

Die Anmeldung ist nur verbindlich, wenn die jeweiligen Anlagen beigefügt werden (jeweils nur in Kopie!):

Zahnärztliches Personal:für Röntgenaktualisierung:
für Röntgenkurs (1-/3-tägig):
für Prophylaxe Basiskurs:**Röntgenbescheinigung
Helferinnenurkunde/-brief
Helferinnenurkunde/-brief
und Röntgenbescheinigung**

für ZMP:

- 1.) Bescheinigung über mind. 1 Jahr Berufserfahrung
- 2.) Helferinnenurkunde/-brief und Röntgenbescheinigung
- 3.) Nachweis eines absolvierten Kurses über Maßnahmen in med. Notfällen (mind. 16 UE)

Praxisstempel:

Zahnärzte: für Aktualisierung-Röntgen: **nur möglich mit vorhandener deutscher Fachkunde!****Verbindliche und schriftliche Anmeldung per Einzugsermächtigung über die Kursgebühren an:**

Verwaltung der Fortbildungen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

Ruth Hindl, Grafrather Straße 8, 82287 Jesenwang, Tel. 0 81 46 - 9 97 95 68, Fax 0 81 46 - 9 97 98 95, rhindl@zbvobb.de

Sepa-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) für Zahlungsempfänger (ZBV Oberbayern)

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtende/n

Kursgebühren für folgende Fortbildung/Kurs: _____ für Teilnehmer(in): _____

in Höhe von _____ € zum Fälligkeitstag laut Rechnung der Fortbildung zu Lasten meines/unseres Kontos:

Konto-Nr.: _____ BLZ: _____ Bank: _____

BIC: _____ IBAN: _____

durch Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV Oberbayern auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen

Name und Anschrift des Kontoinhabers (ggf. Praxisstempel)

Datum, Unterschrift

Gläubiger-ID: DE07ZZZ00000519084. Mandatsreferent: Erhalt mit der Ankündigung zum Sepa-Einzug (Pre-Notification)
Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des ZBV Oberbayern

„Update BEMA / GOZ“

für Auszubildende, ZFA's und Wiedereinsteiger

Hier erarbeiten Sie sich die neue GOZ in vielen Beispielen mit einer Gegenüberstellung GOZ/Bema im Übungsteil – Kurse in **München – je Kurs 80,00 € (inkl. Verpflegung)**.

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen / Leistungen, Kons., chirurgische Leistungen

2. Teil: ZE, PAR, Übersicht über die Teile Schienentherapien, FAL/FAT, Implantologie

Alle Kursteile sind mit begleitenden Übungen Bema/GOZ im Vergleich, damit auch das Bema Wissen gleichzeitig geübt wird.

Termine

Teil 1:
Freitag, 24.04.2015
9.00 bis 17:00 Uhr

Teil 2:
Freitag, 08.05.2015
9.00 bis 17:00 Uhr

Kursort:

ZBV-Oberbayern,
Elly-Staegmeyr Str. 15,
80999 München-Allach

Referentin:

Christine Kürzinger

PZR – aber richtig!!

Die Grundlagen der professionellen Zahnreinigung von A – Z

In diesem 2-Tageskurs werden die Grundlagen der professionellen Zahnreinigung in Theorie und Praxis vermittelt. Von A wie Anamnese bis Z wie Zahnhalteapparat.

Unter fachlicher Anleitung wird am 2. Kurstag die Theorie in die Praxis umgesetzt. Sie erlernen durch gegenseitiges Üben die

- richtige Durchführung des PSI und verschiedene Indices
- Anwendung von manuellen und maschinellen Instrumenten
- Glatt- und Interdentalraumpolitur
- Ergonomie und Abstützung

Kursgebühr:

EUR 180,00 (inkl. Verpflegung)

Referentin:

Ulrike Wiedenmann, DH

Kursort:

ZBV Oberbayern,
80999 München-Allach,
Elly-Staegmeyr Str. 15

Kursdauer:

2 Tage,
Uhrzeit jeweils 9:00 Uhr – 18:00 Uhr

Kursnummer: 527

Neuer Termin in München: Do. 25.06. – Sa. 27.06.2015

Termine:

Do. 25.06.2015
(Theorie) **Gruppe A und B**

Fr. 26.06.2015
(praktisches Arbeiten) **Gruppe A**

Sa. 27.06.2015
(praktisches Arbeiten) **Gruppe B**

Anmeldung bitte mittels Anmeldeformular des ZBV-Oberbayern an Ruth Hindl, Tel. 0 81 46-99 79 568, Fax: 0 81 46-99 79 895

Prophylaxe-Basiskurs

Fortbildung für Zahnmedizinische Fachangestellte nach der Fortbildungsordnung der BLZK

Kursgebühr:

EUR 550,00

Referentin:

Fr. Ulrike Wiedenmann, DH

Termin:

München,
14.11.2014 – 17.12.2014

Ingolstadt,
08.05.2015 – 17.06.2015

München,
15.10.2014 – 18.11.2015

Nähere Informationen/Daten siehe Ausschreibung.

ZBV Oberbayern

Zertifizierter Ausbildungsbetrieb – Best Practice Center –



Eckpunkte

Ziele und Zielgruppe:

Ausbildungsrelevantes Wissen für Zahnärztinnen/Zahnärzte und Praxismanager/innen

Inhalte (u.a.):

Modul 1 (22./23.05.15)

Praxis der Ausbildung

Modul 2: (18./19.09.15)

Führung

Modul 3: (09./10.10.15)

Unternehmerische Fragestellungen

Veranstalter:

ZBV Oberbayern

Kosten:

Kosten je Modul: 325 Euro

Der Kurs besteht aus 3 Modulen. Einzelbuchung von Modulen ist nicht möglich.

Prüfungsgebühr: 250 Euro (einmalig)

Herausforderung

Der **Bedarf an qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern** in der Zahnarztpraxis ist kontinuierlich hoch. Gut ausgebildetes und fähiges Personal ist ein wesentlicher Faktor für die **Patientenzufriedenheit**, da die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vielfältige und **zunehmend komplexe Aufgaben** übernehmen, den Kontakt zu den Patienten halten, erste Ansprechpartner bei Terminvereinbarungen sind und somit das Bild der Praxis mitprägen.

Patienten schätzen **kompetente, freundliche und gut ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**, die bei der Behandlung unterstützen und für den reibungslosen Ablauf der Prozesse im Backoffice sorgen.

Mit fähigem Personal können Sie sich als **Zahnärztin/Zahnarzt auf die Behandlung konzentrieren** und müssen sich

nicht mit anderen Tätigkeiten befassen.

Statt am Arbeitsmarkt nach Personal zu suchen, bietet es sich an, in die **Ausbildung** zu investieren und damit direkten **Einfluss auf die Qualifikation** zu nehmen.

Lösung

Ausbildung lohnt sich!

Unternehmen, die selbst ausbilden, „gewinnen qualifizierte und loyale Fachkräfte, reduzieren die Gefahr personeller Fehlentscheidungen und verringern die Kosten bei der Suche nach geeignetem Personal auf dem Arbeitsmarkt. ... Häufig ist es auch so, dass bei vielen Auszubildenden die Erträge höher sind als die Summe der Kosten für Auszubildende, Sozialleistungen, Ausbildung.“ (IHK Bildungszentrum 2010, S. 5)

Zertifikat als Wettbewerbsvorteil

Das vom ZBV Oberbayern gemeinsam mit dem Institut für Unternehmenssteuerung und Veränderungsmanagement (UVM-Institut München) vergebene Zertifikat „Best Practice Center – Ausbildungsbetrieb“ signalisiert den künftigen Auszubildenden die Ausbildungskompetenz der Praxis und stellt einen klaren Vorteil im Wettbewerb um qualifizierte Auszubildende dar.

Rahmenbedingungen

Das Zertifikat wird erteilt, wenn ein Vorbereitungskurs besucht und eine daran anschließende Prüfung erfolgreich abgelegt wird.

Der Vorbereitungskurs besteht aus 3 Modulen à 2 Tagen (Freitag/Samstag) und findet in den Räumen des ZBV Oberbayern in München-Allach statt.

Modul 1: Praxis der Ausbildung

– Planung und Durchführung der Ausbildung

– Lerntheorien und Lehrmethoden
– Rechtsgrundlagen der Ausbildung

Modul 2: Führung

– Führung von Auszubildenden (Generation Y)
– Kommunikation
– Teamarbeit und Konfliktmanagement

Modul 3: Unternehmerische Fragestellungen

– Ausbildungsstrategie, Personalplanung, Leitbild
– Employer Branding, Organisation: Stellenprofile, Personalmanagement und Workflow-Management

Kontakt:

ZBV Oberbayern

Kursverwaltung
Frau Ruth Hindl
Tel. 0 81 46-99 79 568,
Fax: 0 81 46-99 79 895
www.zbvobb.de

Der Kurs findet in den Schulungsräumen des ZBV Oberbayern statt:
Elly-Staegmeyer Straße 15 in 80999 München-Allach.

ZMP-Ausbildung mit Hingabe und Knowhow:

Investieren Sie in Ihre Zukunft – Werden Sie zahnmedizinische Prophylaxeassistentin!



Ulrike Wiedenmann



Katja Wahle



Annette Schmidt



Dr. Catherine Kempf



Dr. Klaus Kocher

Der Sommer ist vorbei: Das Jahr 2015 nähert sich. Im Frühjahr startet die neue Staffel der ZMP-Ausbildung des ZBV Oberbayern.

Machen Sie mit! Profitieren Sie von unserer Erfahrung! Spüren Sie den Spaß, mehr zu wissen und zu können als andere! Genießen Sie die Wertschätzung „Ihrer“ Patienten und Ihrer Chefs sowie Chefinnen!

Der ZBV Oberbayern engagiert sich seit Jahrzehnten für zahnärztliche sowie MitarbeiterInnen-Fortbildungen. Speziell seit vier Jahren bietet er die begehrte ZMP-Aufstiegsfortbildung an.

Das Referententeam arbeitet fächerübergreifend, tauscht sich regelmäßig aus und liest die jeweiligen Skripte gegen. Ein Konzept, das sich bewährt hat.

Vier Damen und ein Herr:

DH Ulrike Wiedenmann, die Frau der ersten Stunde für die Bereiche Theorie und Praxis rund um die Karies (erst die Entstehung, dann welche Tests und Behandlungen machen Sinn?) und die Parodontologie (Grundlagen, Tests, Indizes/Befunde, Strategien, Recall/UPT): tatkräftig, klar, strukturiert – ohne Wenn und Aber – Sie hält die Zügel fest in der Hand: Was ist zu optimieren? Wie ist mehr Benefit für die Teilnehmerinnen zu gewinnen?

Welche Inhalte sind mehr auszubauen bzw. zu üben? So gibt sie ihr Wissen und Können nicht nur im Baustein 1 weiter: Auch in Baustein 2 ist sie seit diesem Jahr wieder aktiv, um das kleine, rundum funktionierende Team zu erhalten.

DH und PM Katja Wahle aus Freiburg unterstützt die praktischen Bereiche: gegenseitige und Patientenprophylaxe, Abdrucknahme und Provisorienherstellung sowie Fissurenversiegelung. Der Part der Kommunikation mit Psychologie wird ebenfalls von ihr mit Erfahrung, Elan und Beispielen umgesetzt. Wie etablieren wir bei unseren Patienten eine neue Alltags-Routine? Bei ihr läuft die gesamte Theorie zusammen und wird zu einem Ganzen geführt.

Studienrätin und PASS Annette Schmidt lässt ein Kopfkino in den Teilnehmerinnen entstehen, damit sie jederzeit bibelfest sind: A für Anamnese, B beinhaltet alle Befunde inklusive Beratung, Betreuung und Behandlung. Mundreinungsverfahren und Techniken (Schall-, Ultraschallgeräte, Handscaling, Polituren) mit anschließenden Wirkstoff-Therapien werden intensiv aufbereitet und anhand altersgerechter und befundbezogener Patientenfälle geübt.

Anästhesistin Dr. Catherine Kempf hat die Bereiche Pharmakologie und Anamnese inklusive Konsequenzen übernommen. Um speziell diese Themen lebendig werden zu lassen, hat der ZBV den Unterricht um einen halben Tag erweitert. Lebhaft und anschaulich werden die Praxis-relevanten Konsequenzen vermittelt: Blutdruck messen, Blutzucker bestimmen, Sauerstoffsättigung während des Rauchens erfassen etc.

Zahnarzt Dr. Klaus Kocher engagiert sich von Anfang an leidenschaftlich in der ZMP-Aufstiegsfortbildung. Er ist unser Spezialist in Sachen Anatomie, Histologie, Pathologie, Mikrobiologie und

Hygiene. Des Weiteren unterrichtet er die Fächer Rechtskunde und Qualitätsmanagement. Wer anders kann diese Inhalte mit so viel Erfahrung, Über- und Weitblick besser vermitteln als „der Mann im Team“?

Gesundheit und Geld sind ein erfolgreiches Paar: Die Worte Aufstiegsfortbildung und finanzielles Investment bringen ebenfalls die Vorteile auf den Punkt.

Der ZBV Oberbayern investiert ebenfalls in Sie: Ein funktionierendes Referententeam – ein akzeptabler, fairer Preis – fachliche Qualität und nur das Beste für Leib und Seele.

Also. Schnuppern Sie in unserem Kursprogramm! Lernen Sie uns alle im Rahmen anderer Fort- und Ausbildungskursen kennen.

Wir warten auf Sie: Die Zukunft beginnt heute.

Fortbildung ZMP – München

Zahnmedizinische/r Prophylaxeassistent/in 2015/2016

Berufsbegleitende Aufstiegsfortbildung im Bausteinsystem des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

Terminübersicht:

	€	Referenten	Datum	Unterrichtszeiten	Voraussichtliche Prüfungstermine der BLZK
Baustein 1 (5 Tage)	550,00	Fr. U. Wiedenmann, DH	05.03. – 07.03.2015 13.03. – 14.03.2015	jeweils von 9:00 bis 18:00 Uhr jeweils von 9:00 bis 18:00 Uhr	Prüfung Teil 1 19.05.2015 (Anmeldeschluss: 28.04.2015)
Baustein 2.1 (14 Tage) an 3 Tagen werden die TN in Gruppen eingeteilt	1020,00	Fr. U. Wiedenmann, DH Fr. Annette Schmidt, StR Fr. Dr. C. Kempf, Ärztin Fr. U. Wiedenmann, DH Fr. Annette Schmidt, StR Herr Dr. Kocher, ZA Fr. Annette Schmidt, StR Fr. U. Wiedenmann, DH Fr. K. Wahle, DH, PM Fr. U. Wiedenmann, DH Fr. K. Wahle, DH, PM Herr Dr. Kocher, ZA	09.07.2015 10.07.2015 11.07.2015 23.07.2015 24.07.2015 25.07.2015 22.09.2015 23.09. – 26.09.2015 28.10. – 30.10.2015 31.10.2015	jeweils von 9:00 bis 18:00 Uhr jeweils von 9:00 bis 18:00 Uhr	
Baustein 2.3 (3 Tage)	420,00	Fr. K. Wahle, DH, PM	19.11. – 21.11.2015	jeweils von 9:00 bis 18:00 Uhr	
Baustein 2.2 (4 Tage)	550,00	Fr. K. Wahle, DH, PM Fr. U. Wiedenmann, DH Fr. K. Wahle, DH, PM	02.04. – 04.04.2015 05.12.2015	jeweils von 9:00 bis 18:00 Uhr von 9:00 bis 18:00 Uhr	Prüfung Teil 2 12.01.2016 (Anmeldeschluss: 21.12.2015) Bausteine 2.1, 2.2, 2.3 werden zusammen geprüft Prakt. Prüfung 07.03. - 11.03.2016 Mündl. Prüfung 17.03. - 19.03.2016 (Anmeldeschluss: 25.01.2016)

Kursort: München, ZBV Oberbayern, Elly-Staegmeyr-Straße 15, 80999 München

Änderungen vorbehalten. **Kursbegleitend wird ein Testatheft geführt, Sie werden darüber noch genauer informiert.**

Kursgebühren: EUR 2.540,00 alle Bausteine (1 – 2.3), zuzüglich Prüfungsgebühren der BLZK bzw.

EUR 1.990,00 ohne Baustein 1 (bei Anerkennung des Prophylaxe-Basiskurses als Baustein 1 durch die BLZK) **zuzüglich Prüfungsgebühren der BLZK**

Kursgebühren zahlbar jeweils 4 Wochen vor Beginn des jeweiligen Bausteines

Anmeldung zur Aufstiegsfortbildung ZMP 2015/2016

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Anschrift privat:

Telefon privat:

E-Mail privat:

Name Praxis (AG):

Anschrift Praxis:

Telefon Praxis:

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Seminare des ZBV Oberbayern.

Anmeldeunterlagen liegen bei:

- **!! NEU !! Bescheinigung über eine mind. 2-jährige Berufserfahrung !! NEU !! (Datenangabe erforderlich!)**
- Nachweis einer erfolgreich abgelegten Abschlussprüfung (vor einer Zahnärztekammer) zur Zahnmedizinischen Fachangestellten oder eines gleichwertigen, abgeschlossenen, beruflichen Ausbildungsgangs (Feststellung obliegt der BLZK)
- Nachweis eines absolvierten Kurses über Maßnahmen in medizinischen Notfällen (mind. 16 Unterrichtsstunden, nicht älter als 2 Jahre)
- Nachweis der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz i. S. d. § 18 a Abs. 3 RÖV
- Falls das erfolgreiche Ablegen des Prophylaxekurses als Baustein 1 zur Fortbildung zur/m ZMP anerkannt wurde, muss dies durch eine entsprechende Bescheinigung der BLZK nachgewiesen werden.

Praxisstempel:

Verbindliche und schriftliche Anmeldung per Einzugsermächtigung über die Kursgebühren an:

Verwaltung der Fortbildungen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

Ruth Hindl, Grafrather Straße 8, 82287 Jesenwang, Tel. 0 81 46 - 9 97 95 68, Fax 0 81 46 - 9 97 98 95, rhindl@zbvobb.de

Sepa-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) für Zahlungsempfänger (ZBV Oberbayern)

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtende/n Kursgebühren für die Aufstiegsfortbildung zur ZMP der Teilnehmer(in):

in Höhe von 2.540,00 € bzw 1.990,00 € ohne Baustein 1, (unzutreffenden Betrag bitte durchstreichen) jeweils 4 Wochen vor Beginn des jeweiligen Bausteines, zu Lasten meines/unseres Kontos:

Konto-Nr. _____ BLZ: _____ Bank: _____

BIC _____ IBAN _____

durch Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV Oberbayern auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Name u. Anschrift des Kontoinhabers (ggf. Praxisstempel)

Datum, Unterschrift

Gläubiger-ID DE07ZZZ00000519084. Mandantsreferenz: Erhalt mit der Ankündigung zum Sepa-Einzug (Pre-Notification)
Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Seminare des ZBV Oberbayern.

„ECONODENT“

Betriebswirtschaftslehre für Zahnärzte/-innen und Praxismitarbeiter/innen

Der ZBV Oberbayern hat in Zusammenarbeit mit der Externen Weiterbildung der Ludwig-Maximilians-Universität (LMU) München und dem UVM-Institut ein Programm „Econodent – BWL-Kenntnisse für Zahnärzte“ entwickelt, welches auf die Bedürfnisse der Zahnarztpraxen zugeschnitten ist. Das Programm wird vom ZBV Oberbayern in Zusammenarbeit mit Dozentinnen und Dozenten der Fakultät für Betriebswirtschaft der LMU und des UVM-Institutes durchgeführt. Es vermittelt unverzichtbare Kenntnisse der Betriebswirtschaftslehre in mehreren thematisch gegliederten Modulen und umfasst 15 Tage Betriebswirtschaftslehre sowie zwei Tage Gebührenrecht (GOZ und BEMA, dargeboten von Herrn Dr. Peter Klotz und Frau Christine Kürzinger).

Ziel beim Erwerb dieses Zertifikates ist es, die erforderlichen betriebswirtschaftlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten zu erlangen, um eine Zahnarztpraxis effizient und gewinnbringend zu betreiben.

Das Programm vermittelt den Teilnehmenden grundlegendes praxisrelevantes Wissen für eine ökonomische Praxisführung. Dabei wird die breite Palette an Gebieten abgedeckt, die in einem Kontext zur zahnärztlichen Praxis stehen. Die Inhalte werden in Zusammenarbeit mit dem ZBV ausgearbeitet, wodurch die hohe Praxisrelevanz sichergestellt ist.

Die Module zur BWL umfassen die Themengebiete Grundlagen der BWL, Buchführung, Controlling, Kostenrechnung, Steuern, Investition und Finanzierung, Personalmanagement, Organisation, Prozess- und Qualitätsmanagement, Marketing, Arbeitsrecht, Versicherungen, Bankengespräche. Aber auch psychologische Erkenntnisse fließen in das Programm ein, so z.B. Führung von Mitarbeitern und Umgang mit Patienten.

Das Programm ist auf eine Dauer von neun Monaten angelegt und startet im ersten Quartal 2015. Zielgruppe sind neben niedergelassenen Zahnärzten selber auch Assistenten in Zahnarztpraxen

und Mitarbeiter, die mit kaufmännischen Fragestellungen in Praxen betraut sind und daher betriebswirtschaftliches Wissen benötigen.

Das Programm bedient sich neuester Medien, Methoden und Vermittlungsformen. So wird das Programm durch eine Online-Lernplattform begleitet, die ein selbstgesteuertes Lernen zeit- und ortsunabhängig ermöglicht. Zusätzlich zu den Präsenzterminen kann so jederzeit auf Lerninhalte zugegriffen werden und diese vertieft werden.

Die Kursgebühr in Höhe von € 2.430,00 für 11 Module kann man als außerordentlich günstig bezeichnen. Ermöglicht wird dies dadurch, dass der ZBV Oberbayern als regionale Berufsvertretung der Zahnärzteschaft allein das Wohl seiner Mitglieder sowie deren Mitarbeiterinnen im Auge hat und – anders als private Fortbildungsanbieter – keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt, sondern rein kostendeckend ohne Kalkulation einer Gewinnmarge wirtschaftet.

Nachfolgend möchte ich Sie als potentielle Interessenten mit den einzelnen Themenbereichen vertraut machen und zugleich auf die Termingestaltung hinweisen.

Nach Beendigung des Programms erhalten die Teilnehmer/innen eine Teilnahmebestätigung mitsamt erzielten Fortbildungspunkten (120 Punkte bzw. 135 Punkte) nach der Punktebewertung von Fortbildungen der Bundeszahnärztekammer und der DGZMK.

Wer diesen Kurs besucht, soll die erforderlichen betriebswirtschaftlichen sowie gebührenrechtlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erlangen, um eine Zahnarztpraxis effizient und gewinnbringend zu betreiben. Das Curriculum vermittelt den Teilnehmern daher grundlegendes praxisrelevantes Wissen für eine ökonomische Praxisführung. Dabei wird die breite Palette an Gebieten abgedeckt, die in einem Kontext zur zahnärztlichen Praxis stehen.

Der ZBV Oberbayern bietet zudem den Teilnehmern die Möglichkeit, nach Ablauf des Curriculums eine Prüfung zum Erwerb des Zertifikates „Dentalökonom“ bzw. „Dentalökonomin“ abzulegen. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Prüfung, in der ein Querschnitt aus den 11 Modulen abgefragt wird. Zur Teilnahme an dieser Zertifikatsprüfung ist nach Ablauf der 11 Module eine Gebühr in Höhe von 250,00 Euro zu entrichten.

Dr. Klaus Kocher 1. Vorsitzender

Bei Interesse können Sie sich an Herrn Steiner, Tel. 089/79 35 58 81 bzw. E-Mail wsteiner@zbvobb.de wenden.

Rahmendaten

Teilnahmegebühr für 11 Module:
2.430,00 Euro

Freiwillige Zertifikatsprüfung:
250,00 Euro

Geplante Teilnehmerzahl: 25

Kursort:
München, Elly-Staegmeyr-Str. 15,
80999 München, 2. Stock

Zeitraum:
11 Module zwischen 16. Januar und
26. September 2015.
Jeweils 09:00 – 18:00 Uhr

Termine und Inhalte

MODUL 1
Freitag, 16.01.2015 –
Grundlagen der BWL/ Buchführung
(Prof. Christian Hiltz, UVM-Institut)

Grundbegriffe der BWL

- Leistungsprozess in Praxen, Zusammenhänge
- Funktionen des Managements

Methoden und Techniken der BWL

- Analysebezogene Management-techniken
- Vision/Leitbild
- Portfolio Analyse
- Wertkettenanalyse
- Szenario Analyse
- SWOT Analyse

Umsetzungsbezogene Managementtechniken

- Outsourcing
- Balanced Scorecard
- EFQM

Buchführung

- Gewinnermittlung durch Überschussrechnung
- Bilanzrechnung
- Wechsel der Gewinnermittlungsmethode
- Betriebsausgaben
 - Personalkosten
 - Raumkosten
 - Praxisinstandhaltung
 - Telefon, Porto, Internet
 - Kfz-Aufwand
 - Rechts- und Beratungskosten
 - Berufskleidung
 - Fachliteratur
 - Fortbildungskosten
 - AfA
 - GWG
 - Schuldzinsen

MODUL 2

Samstag, 17.01.2015 – Kostenrechnung/Controlling (Prof. Steiner/Prof. Dr. Landes, UVM-Institut)

Kostenrechnung

- Jahresabschluss und -analyse (BWA)
- Einführung in das Themengebiet Controlling in Praxen
- Kennzahlen und Kennzahlensysteme berechnen und interpretieren
- Budgetierung in der Praxis
- Grundlagen der Kostenrechnung
- Kostenarten in Praxen
- Kostenfunktionen
- Deckungsbeitrag und Preisuntergrenzen

Controlling

- Controllingkonzept und Controller
- Der Steuerberater als externer Controller
- Ziele des Controlling
 - Rentabilitätssicherung
 - Liquiditätssicherung
- Datengrundlage und Werkzeuge
 - Finanzbuchhaltung und Ergebnisrechnung
 - Deckungsbeitragsrechnung
 - Kapitalflussrechnung (Cash Flow)
 - Finanzplanung und Liquiditätsmanagement
 - EDV-gestützte Planungs- und Simulationsmodelle für Zahnärzte
 - Kennzahlen
 - Praxissteuerung mit der Balanced Scorecard
 - Betriebsvergleiche

MODUL 3

Freitag/Samstag, 30./31.01.2015 Privates Gebührenrecht/Bema (Dr. Peter Klotz/Christine Kürzinger) (ZBV Oberbayern) (Kein Abrechnungsseminar für bestimmte Leistungen!)

- Korrekte Abrechnung in der zahnärztlichen Praxis nach GOZ 2012
- Die damit verbundenen wichtigen Grundlagen der Dokumentation, Karteikartenführung etc.
- Verpflichtungen aus dem Behandlungsvertrag
- Grundlagen der privaten Krankenversicherung
- Argumentationshilfen im Umgang mit Versicherungen
- Besonderheiten der neuen GOZ

MODUL 4

Freitag/Samstag, 06./07.02.2015 Investition/Finanzierung (Prof. Steiner/Prof. Dr. Landes, UVM-Institut)

- Investitionen beurteilen
 - Das Investitionsobjekt
- Statische Investitionsrechnung
 - Kostenvergleich
 - Gewinnvergleich
 - Rentabilitätsvergleich

- Amortisationsvergleich
- Praxisfall: Digitales oder konventionelles Röntgen
- Kalkulation einer Prophylaxemaßnahme
- Dynamische Verfahren
 - Kapital- bzw. Barwertverfahren
 - Exkurs: Interner Zinssatz
- Investitionsentscheidungen bei Unsicherheit
- Controlling
- Finanzierungsalternativen

MODUL 5

Freitag/Samstag, 27./28.02.2015 Führung von Mitarbeitern und Umgang mit Patienten (Prof. Steiner/Prof. Dr. Landes) (UVM-Institut)

- Führung und Führungserfolg
- Motivation und Sinnstiftung
- Identifikation und Mitarbeiterbindung
- Führung von Teams
- Kommunikation
 - Kommunikation mit Patienten
 - Konfliktmanagement
 - Gesprächsaufbau und -verlauf
 - Umgang mit Patienten: Verkauf, Bindung, Reklamation
- Austausch unter Kollegen

MODUL 6

Freitag/Samstag, 17./18.04.2015 Marketing (Dr. Bartsch, LMU)

- Einführung in das Offensive Marketing
- Grundlagen des strategischen / integrierten Marketing
 - Marketing Alignment Process als Grundlage der strategischen Planung
 - Grundlagen des Leistungs- und Zielgruppenprogramms
 - Grundlagen der Positionierung und Kommunikationspolitik
- Grundlagen der Marktanalyse und Marktforschung
- Grundlagen des Dienstleistungs- und Kundenmanagements
 - Besonderheiten von Dienstleistungen und Implikationen
 - Dienstleistungsqualität und Kundenzufriedenheit

- Gestaltung von Kundenkontaktpunkten sowie des Dienstleistungsumfeldes
- Wesentliche Prinzipien des Kundenmanagements

MODUL 7

Freitag/Samstag, 15./16.05.2015

Versicherungen

(Dipl.-Kfvr. Stephanie Meyr, LMU)

- Was ist Risiko? Warum Versicherung?
- Wie funktioniert ein Versicherungsprodukt?
- Risikoarten und die dazugehörigen Versicherungsprodukte
 - Zahnarzt-spezifische Risiken und Versicherungsprodukte
 - Haftpflichtversicherung
 - Rechtsschutzversicherung
 - Betriebsunterbrechungsversicherung
 - Elektronikversicherung
 - Inventarversicherung
 - Allgemeine Risiken und Versicherungsprodukte
 - Krankenversicherung
 - Berufsunfähigkeitsversicherung
 - Pflegeversicherung
 - Unfallversicherung
- Zugang zu Versicherungen
- Besonderheiten für Praxismgemeinschaften
- ABC der Fachbegriffe

MODUL 8

Freitag/Samstag, 12./13.06.2015

Personalmanagement

(Prof. Weller/Dr. Latzel, LMU)

- Personalmanagement: Funktionen und Strukturen
 - Humankapital
 - Menschen: Ressourcen und Störfaktoren
 - Mitarbeiterorientierung: Stärken ausspielen
 - Humankapital-Management
 - Funktionen des HRM: Ein Überblick
 - Wertschöpfungsprozesse: Ökonomische Grundlagen
 - Strukturen: Personalarbeit sinnvoll verankern

- Controlling: Personalarbeit nachhaltig gestalten
- Strategisches HRM: Tragfähige Beschäftigungssysteme schaffen
- Funktionen
 - Personalplanung: Strategisch denken, frühzeitig agieren
 - Selektionsprozesse: Ansprechen, Gewinnen, Binden, Trennen
 - Anreize und Motivation: Können ≠ Wollen
 - Führung und Teams: Kooperation gestalten
 - Lernen und Entwicklung: Potentiale erkennen und nutzen
- Arbeitsrecht
 - Arbeitsvertrag
 - Einstellungsprozesse
 - Freisetzungsprozesse
 - Ereignisse und Empfehlungen
 - Gehalt, Sozial- und Sonderleistungen
 - Arbeits- und Urlaubszeiten, Elternzeiten, Mutterschutz
 - Mitbestimmung und Interessenvertretung

MODUL 9

Freitag/Samstag, 19./20.06.2015

Steuern

(Prof. Schanz, LMU)

- Einführung und Begriffsdefinitionen
- Einkommensteuer
 - Einkunftsarten
 - Steuertarife
 - Gewinnermittlungsmethoden, Schwerpunkt Einnahmen-Überschuss-Rechnung
 - Lohn- und Gehaltsabrechnung
 - Verlustverrechnung
- Gewerbesteuer
- Umsatzsteuer
 - Umsatzsteuerfreie Umsätze
 - Umsatzsteuerpflichtige Umsätze
- Abgabenordnung
- Betriebsprüfung
- Exkurs: Erbschaftsteuer
- Investitionsentscheidungen und Berücksichtigung von Steuern
 - Neutralität und

- Entscheidungswirkungen
- Leasing

MODUL 10

Freitag, 03.07.2015

Organisation, Prozessoptimierung und QM

(Dr. Neuburger, LMU)

- Einführung – Grundlagen der Organisation
 - Aufbauorganisation
 - Ablauforganisation
- Qualitätsmanagement im Überblick
 - Aufgaben, Ziele und Vorteile
 - Komponenten
- Qualitätsmanagementsysteme im Überblick
 - Anforderungen
 - Einführung
 - Unterstützende Methoden

MODUL 11

Samstag, 26.09.2015

Bankgespräche erfolgreich führen

(Prof. Christian Hilz, UVM-Institut)

- Vorbereitung und Durchführung des Bankengesprächs
 - Klarheit über die Ziele des Bankengesprächs
 - „Hineinversetzen“ in den Bankmitarbeiter
 - Die Praxis betriebswirtschaftlich verstehen und erklären können (BWA, Jahresplanung, Investitionen etc.)
- Nachbereitung des Bankengesprächs und regelmäßiges Bankenberichts-wesen
 - Struktur des Berichtswesens
 - qualitative Kommentierungen

Bei Interesse können Sie sich an Herrn Steiner, Tel. 0 89/79 35 58 81 bzw. E-Mail wsteiner@zbvobb.de wenden.

An alle Mitglieder, mit der Bitte um Erledigung Berufshaftpflichtversicherung

Nach der Änderung der Berufsordnung für die Bayerischen Zahnärzte vom 18. Januar 2006 (BZB, Heft 1-2/2006, S. 68), zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2014 (BZB, Heft 1-2/2014, S. 87) (ab 1. März 2014 geltende Fassung) möchten wir Sie speziell auf den §4 Haftpflicht hinweisen:

§ 4 Haftpflicht

Der Zahnarzt ist verpflichtet, sich gegen die aus der Ausübung seines Berufs ergebenden Haftpflichtansprüche ausreichend zu versichern und dies auf Verlangen des zuständigen Zahnärztlichen Bezirksverbands oder der Landeszahnärztekammer nachzuweisen. Die Versicherungspflicht besteht für den Zahnarzt persönlich, es sei denn, er ist in vergleichbarem Umfang, insbesondere im Rahmen eines Anstellungs- oder Beamtenverhältnisses, gegen Haftpflichtansprüche abgesichert. Auf jeden Fall sind die Mindestversicherungssummen, die sich aus § 114 Abs. 1 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz) vom 23. November

2007 (BGBl. I S 2631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2423) ergeben, einzuhalten. Die Haftpflichtversicherung ist gem. § 113 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz mit einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen abzuschließen.

Dementsprechend bitte wir Sie uns Ihre Nachweis (in Kopie) einzureichen um diesen dann in Ihren Mitgliederdaten eintragen zu können.

Aufgrund des, für alle, sehr aufwendigen Verwaltungsaktes, zu dem wir aber alle verpflichtet wurden, bitten wir um Zusendung bis zum 31.12.2014.

Bitte senden Sie Ihre Unterlagen an:

**ZBV Oberbayern
Elly-Staegmeyr-Str. 15
80999 München**

Wir bedanken uns für Ihre Mitarbeit!

Bei Rückfragen steht Ihnen Frau Claudia Fies (089-79 35 58 82) gerne zur Verfügung.

Faxnummern gefragt!

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, wir bitten Sie im Zuge einer verbesserten Kommunikation, so z.B. im Rahmen von Faxaktionen, mit denen wir wichtige Informationen zu Kursen und Weiterbildungsangeboten an Sie und Ihre Angestellten übermitteln möchten, uns Ihre aktuellen Faxnummer und E-Mail-Adresse Ihrer Praxis mitzuteilen.

Dies bitte formlos und einfach per Telefon, Fax oder E-Mail an den ZBV Oberbayern melden.

Ihr Ansprechpartner ist
Frau Claudia Fies
(Mitgliederverwaltung)
Tel.: 089-79 35 58 82
Fax: 089-81 88 87 40
Email: cfies@zbvobb.de

Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit.

Ihr ZBV Oberbayern

Meldeordnung ZBV Oberbayern

Jedes neue Mitglied ist verpflichtet sich bei einer Tätigkeit oder des Wohnsitzes in Bereich Oberbayerns sich beim ZBV Obb zu melden, dort erhalten Sie auch den Meldebogen zur erstmaligen Meldung, sowie die Personalbogen. Diesen sind die Approbationsurkunde und ggf. die Promotionsurkunde und die Fachgebietenanerkennung beizufügen.

Diese bitte in beglaubigter Kopie.

Für alle anderen Mitglieder möchten wir gerne die Meldepflicht noch mal Nahe legen, die in der letzten Zeit leider nicht mehr sehr beachtet wird.

Dies ist auch in Bezug auf die Beitragseinstufung, **Ihre Beiträge**, Zustellung von Mitteilungen und Infopost in Ihrem Interesse.

Mitteilung über Änderung bei:

- **Niederlassung und sonstige Aufnahme der Berufsausübung**
- **Aufgabe oder ausscheiden aus einer Praxis, bitte auch Assistenten, angestellte Zahnärzte Vertreter usw.!**
- **Sonstige Vorübergehende oder dauerhafte Aufgabe der Berufsausübung, Zulassung beendet, Ruhestand.**
- **Arbeitsplatzwechsel**
- **Änderung der Hauptwohnung, bitte auch mit aktuellen Angaben zu Ihrer telefonischen Erreichbarkeit gerne auch Handy.**
- **Änderung in Ihren Praxisdaten wie Tel. oder Fax Nummern, aber auch Praxisverlegungen.**

- **Änderungen des Nachnamens, Kopie z.B. der Heiratsurkunde.**
- **Bei Erwerb einer Promotion, bitte beglaubigte Kopie zusenden, bei Erwerb einer Ermächtigung bitte in einfacher Kopie an den ZBV Oberbayern.**
- **Bei Änderung Ihrer Bankdaten oder Einzugsermächtigung haben wir für Sie Vordrucke im ZBV vorliegen.**

Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung, gerne per Telefon, Fax oder Email.

Claudia Fies
Tel: 089 - 79 35 58 82
Fax: 089 - 81 88 87 40
EMail: cfies@zbvobb.de

Ausbildungsverträge im Berufsregister des ZBV Oberbayern

Sehr geehrte Ausbilderinnen, Ausbilder und Praxis-Team,

erst mal vielen Dank für die erneute Anzahl der bis dato eingegangenen Ausbildungsverträge.

1. Leider wird es immer mehr Verträge die wir unvollständig oder falsch ausgefüllt erhalten und diese an Sie zurücksenden müssen. Nachdem dies immer mit viel Zeitaufwand und Kosten für alle Beteiligten verbunden ist, bitte ich Sie die Verträge ordentlich und komplett ausgefüllt an den ZBV zu senden. Hierzu liegt auch seit Jahren eine „Checkliste“ bei, so dass man alle Punkte durch gehen und kontrollieren kann.

2. Vermehrt ist uns im vergangenen und laufenden Ausbildungsjahr wieder aufgefallen, dass Verträge während der Probezeit und auch im Laufe der Ausbildung gelöst werden (bitte beachten Sie dazu den im Ausbildungsvertrag aufgeführten §3 Abs. 1. sowie Abs. 2.), dies aber dem ZBV nicht gemeldet wird.

Wir möchten Sie höflichst darauf hinweisen, dass die Verträge eingetragen und dementsprechend auch ausgetragen werden müssen!

Hierzu möchten wir Ihnen einen kleinen Leitfaden ans Herz legen: Wir benötigen bei der Lösung eines Vertrages, auch während der Probezeit, eine Kopie des Lösungsschreibens (bei minderjährigen Auszubildenden müssen die bzw. der gesetzliche Vertreter eine Kündigung der Auszubildenden bzw. einen Auflösungsvertrag unterschreiben) und den Vertrag der Auszubildenden zurück, den die Auszubildende auf Wunsch nach der Austragung aus dem Berufsregister gerne wieder zurück erhält.

Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung, gerne per Telefon, Fax oder E-Mail.

Claudia Fies
Tel: 089 – 79 35 58 82
Fax: 089 – 81 88 87 40
E-Mail: cfies@zbvobb.de

Börse für Praxis- abgaben

Verehrte Kolleginnen und Kollegen,

wenn Sie für Ihre Praxis einen Nachfolger suchen bzw. die Übernahme einer Praxis anstreben, können Sie sich an den ZBV Oberbayern wenden und uns dies mitteilen. Bitte vergessen Sie aber nicht uns mitzuteilen, wenn Sie einen Nachfolger gefunden haben bzw. eine Praxis gefunden haben, damit wir Sie dann aus der Liste wieder streichen können.

Dies bitte formlos einfach per Telefon, Fax oder E-Mail an den ZBV Oberbayern melden.

Ihr Ansprechpartner ist
Herr Wolfgang Steiner
Tel.: 089-79 35 58 81
Fax: 089-81 88 87 40
Email: wsteiner@zbvobb.de

Ihr ZBV Oberbayern

Behandlung von Risiko- patienten

Immer häufiger wird der ZBV Oberbayern von Kollegen, Patienten, Altersheimen und der Presse kontaktiert und um Informationen gebeten, welche Zahnärzte für die Behandlung von Risikopatienten gezielt ausgestattet sind. Gerne können Sie uns kontaktieren, wenn Sie in diesem Bereich tätig sind und besondere Praxisausstattung hierfür besitzen.

Kontaktdaten:
Tel. 089/79 35 58 81
E-Mail: info@zbvobb.de
Fax: 089/81 88 87 40

Dr. Peter Klotz,
2. Vorsitzender ZBV Oberbayern

Aktuelle Kursangebote des ZBV München 2014

1. TEAM-PROGRAMM

Prophylaxe Basiskurs – Der Klassiker

Kursnummer 2020:
18.11. – 23.11.2014

Röntgen – Aktualisierung

Kursnummer 3014: 22.10.2014

2. ZA/ZÄ-PROGRAMM

Aktualisierung Röntgen

Kursnummer 4007: 22.10.2014

Informationen zu den jeweiligen Kursen finden Sie online unter www.zbvmuc.de. Die verbindliche Kursanmeldung findet über Frau Jessica Lindemaier, Fallstr. 34, 81369 München, statt.
Tel. 089/7 24 80-304,
Fax 089/7 23 88 73
Mail: jlindemaier@zbvmuc.de

Bonitätsabfrage



OBERBAYERN
Körperschaft
des öffentlichen Rechts

Ich bitte um eine Standardauskunft der
© CEG Creditreform Consumer GmbH zu folgender Person

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Mit meiner Unterschrift versichere ich, dass ich ausschließlich Daten für den beruflichen Bereich erfrage.
Die Kosten der Abfrage in Höhe von 7,50 € können vom ZBV Oberbayern unter dem Stichwort Bonitätsabfrage von
meinem

Konto Nr.: _____ BLZ: _____

IBAN: _____ BIC: _____

durch Lastschrift eingezogen werden. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV Oberbayern auf mein
Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Gläubiger-ID DE07ZZZ00000519084

Mandatsreferenz: Bonitätsabfrage

Ort, Datum

Unterschrift für Abfrage und Einzugermächtigung

Praxisstempel (gut lesbar)

Anfragen, bei denen die Unterschrift der Zahnärztin/des Zahnarztes und/oder Praxisstempel oder Bankverbindung
fehlen, können leider nicht bearbeitet werden.

© ZBV Oberbayern, QM-Referat, 2008

Obmannsbereiche

Obmannsbereich Bad Tölz – Wolfartshausen

Obmannsbereichsversammlung

Dienstag, 07.10.2014, 20:00 Uhr
Hotel Post (Hofherr) in Königsdorf im
Nebenraum 1. Stock

**Dr. Elmar Immertreu, Freier Obmann
im Obmannsbereich
Bad Tölz – Wolfartshausen**

Obmannsbereich FFB

Fortbildungsveranstaltung beim Stammtisch

Dienstag, 18.11.2014, 19:00 Uhr
Ristorante „La Bruschetta“,
Kurfürstenstr. 10 in 82110 Germering

Thema:

„Endo-Resto: Das UPDATE 2014“

Spaß an der Endodontie nach Lösung
der folgenden Fragen garantiert:

- Sind Instrumentenbrüche ein vermeidbares Risiko? Mit 1 Feile zum perfekten Gleitpfad: pro glider
- Wie kann ich meine Endo-Erfolgsquote um bis zu 50% erhöhen?
apikal: AH Plus Point;
koronal: Xeno select
- Lernen Sie in Theorie & Praxis die einfache und schnelle Darstellung des Gleitpfades, sowie die aktuellsten Methoden für den apikalen und koronalen Verschluss nach der Wurzelkanalaufbereitung kennen.

Wir freuen uns auf Sie!

Referenten:

Sabine Wieser, Fa. Dentsply – DeTrey
Bernhard Sevizik, Fa. Dentsply – Maillefer

Fortbildungspunkte: 3

KollegInnen aus anderen Obmannsbereichen dürfen natürlich ebenfalls gerne teilnehmen.

Bitte um Teilnahmeankündigung per
E-Mail an dental@drklotz.de

**Dr. Peter Klotz, Freier Obmann
im Obmannsbereich FFB**

Obmannsbereich Weilheim-Schongau

Obmannsversammlung

Mittwoch, 22.10.2014, 19:00 Uhr
Waldgaststätte Gögerl,
Am Gögerl 1 in 82362 Weilheim

Thema:

Obmannswahlen (Obmann und
Stellvertreter)

Fortbildungsveranstaltung

Mittwoch, 22.10.2014, 19:00 Uhr
Waldgaststätte Gögerl,
Am Gögerl 1 in 82362 Weilheim

Thema:

„Vortrag der

MCC Medical CareCapital GmbH“

- Totalverlust des Honorars bei Basis-, Standardtarif
- Rechtssichere Dokumentation und Rechnungsstellung
- Vorstellung der Medical CareCapital GmbH

Anmeldung bis zum 10.10.2014 an
Dr. Wolf Jetter per Fax mit Nummer
08 81-88 46

PS: Die MCC CareCapital GmbH übernimmt die Getränke an diesem Abend.

**Dr. Wolf Jetter,
Obmann im Obmannsbereich
Weilheim-Schongau**

Obmannsbereich Mühldorf/Inn

Fortbildungsveranstaltung und Obmannsbereichsversammlung

Mittwoch, 19.11.2014, 19:00 Uhr
Lodronhaus, Restaurant Weinstube,
Tuchmacherstraße 7
in 84453 Mühldorf a. Inn

Thema 1:

Obmannsbereichsversammlung mit
Obmann Dr. Matthias Gebauer von
19:00 bis 19:30 Uhr

Thema 2:

Fortbildung: Business goes Endo

Moderne Endo und sinnvolle Betriebswirtschaft – passt das zusammen?

Referenten:

Dr. Stefan Böhm,
stellvertretender KZVB Vorsitzender und
Dr. Cornelius Haffner,
Referent für Vertragswesen der KZVB

Anschließend:

Diskussion ab 21:00 Uhr

2 Fortbildungspunkte nach den Richtlinien der DGZMK und BZÄK

Die bayerischen zahnärztlichen Körperschaften bemühen sich sehr, attraktive Fortbildungsthemen vor Ort anbieten zu können. Referenten für diese nichtkommerzielle Fortbildung zu gewinnen, ist nicht leicht. Im Sinne eines positiven Feedbacks unseres Mühldorfer Kollegenkreises bitte ich deshalb höflichst um zahlreiche Teilnahme.

**Dr. Matthias Gebauer,
Freier Obmann im Obmannsbereich
Mühldorf/Inn**

Der geflügelte Pfeil ist weiter im Aufwind

Skoda ist auf Rekordfahrt und baut seine Fahrzeug-Palette kontinuierlich aus

Seit Jahren entwickelt sich Skoda phantastisch und hat längst sein „Ost-Image“ abgelegt. Die Fahrzeuge des tschechischen Herstellers unter dem VW-Dach verkaufen sich jetzt sogar besser im Westen als im Osten. Sie sind modern, bestens verarbeitet und dafür wirklich noch preiswert. Doch keinesfalls haftet Skoda der Makel eines „Billigheimers“ an. Mit 920 800 verkauften Autos hat Skoda 2013 das zweitbeste Jahr in der 118-jährigen Firmengeschichte hingelegt. Im Jahr 2000 konnte gerade mal die Hälfte davon abgesetzt werden. Und der leichte Rückgang gegenüber 2012 war auch nur der Tatsache geschuldet, dass die neuen Modelle der Marke erst ab der Jahresmitte 2013 verfügbar waren.

In den ersten Monaten dieses Jahres ist Skoda schon wieder auf Rekordfahrt: So verkaufte die VW-Tochter im ersten Quartal mit 247 200 Fahrzeugen so viele Autos wie nie zuvor in einem solchen Zeitraum. Und in den kommenden Jahren will Skoda noch kräftig weiter wachsen und die weltweiten Verkäufe auf mindestens 1,5 Millionen Fahrzeuge pro Jahr steigern. Dazu wird das Unternehmen im Schnitt alle sechs Monate ein neues oder überarbeitetes Modell vorstellen.

Kleinster Skoda ist der Citigo (ab 8890 Euro), der vor zwei Jahren auf den Markt kam. Er ist nur 3,56 Meter lang und zählt er zu den kompaktesten Fahrzeugen überhaupt. Das Fahrzeug hat einen der längsten Radstände in seinem Segment, der Motor ist weit vorn angeordnet – das schafft Platz im Innenraum. So haben vier Passagiere mehr Raum, als sich vermuten lässt. Und das Gepäckabteil fasst immerhin 251 Liter. Wird die Rücksitzlehne komplett umgeklappt, erhöht sich das Stauvolumen sogar auf 951 Liter.

Der Citigo ist ebenso agil wie wendig und dazu sparsam im Verbrauch – für ihn wurde eine neue Generation von 1,0-Liter-Dreizylinder-Benzinmotoren entwickelt. Sie leisten 44 kW/60 PS und 55 kW/75 PS, der Durchschnittsverbrauch für die Green-tec-Version des Citigo mit Start-Stopp-System beträgt pro 100 Kilometer 4,2 Liter für den kleineren und 4,3 Liter für den größeren Otto. Premiere im Citigo: Erstmals kommt in einem Skoda ein Kopf-Thorax-Seitenairbag für Fahrer und Beifahrer zum Einsatz.

Das nächst größere Modell ist der Fabia (ab 11 640 Euro), der im Jahre 2000 den Felicia ablöste. Doch als direkten Nachfolger wollte ihn Skoda nicht sehen – eher



Skoda Citigo

als den ersten Vertreter einer neuen Klasse. Er war zunächst zwar nur wenig größer als der Felicia, bot aber in punkto Qualität und Design deutlich mehr. In Kürze wird nun die dritte Fabia-Generation aufgelegt, die Anfang Oktober auf dem Pariser Autosalon ihre Weltpremiere feiert.

Der neue Fabia ist neun Zentimeter breiter und drei Zentimeter flacher als das aktuelle Modell und wird mit einem komplett neuen Innenraumkonzept aufwarten. Seine Motoren – vier Benziner und drei Diesel – wurden neu entwickelt, und damit soll der neue Fabia um bis zu 17 Prozent sparsamer sein als das Vorgängermodell. Das Leistungsspektrum reicht von 44 kW/60 PS bis 81 kW/110 PS, die Einstiegspreise dürften bei etwa 12 000 Euro liegen.

Der Skoda Octavia ist seit seiner Markteinführung 1996 ein Bestseller. Er wurde seither fast vier Millionen Mal verkauft. Seit einem Jahr wird die nunmehr dritte Generation angeboten: in neuer Größe, mit neuem Design, modernerer Technik, mehr Komfort und noch mehr Gediegenheit – und fast zum alten Preis. Das Fahrzeug gibt es ab 16 250 Euro; der jeweilige Kombi kostet 640 Euro mehr. Eigentlich gehört der Octavia ins Golf-Segment, doch er wirkt deutlich größer, eher wie ein Mittelklassewagen. An Länge hat er um neun Zentimeter auf 4,69 Meter zugelegt.

Der Größenwuchs kommt vor allem



Skoda Octavia Scout

den Passagieren und dem Ladeabteil zugute. 590 Liter fasst der Gepäckraum des neuen Octavia – das sind 30 Liter mehr als bisher. Klar, edel und selbstbewusst wirkt das neue Design. Die Seitenlinie zeichnet fast ein Coupé, die Motorhaube ist lang, das Heck stummelkurz. Das neue „Gesicht“ des Octavia wird von schmalen Scheinwerfern und dem dominanten Kühlergrill geprägt. Für den Vortrieb des Octavia stehen je vier moderne Benzin- und Dieselmotoren mit einer Leistungsspanne von 63 kW/86 PS bis 132 kW/180 PS zur Wahl.

Seit Ende August dieses Jahres bietet Skoda die Octavia-Kombi-Version auch wieder im Offroad-Style an. „Scout“ nennt sich der Crossover-Kombi, mit dem man auch eine Prise Gelände bekommt. Schwarz beplankte Stoßfänger, die vorn und hinten einen markanten Unterfahrschutz umschließen, sowie schwarze Türschweller und Seitenschutzleisten sorgen für einen kernigen Auftritt. Die schwarzen Radkästen spannen sich über 225er Reifen auf exklusiven 17-Zöllern.

Doch der Scout (ab 30 250 Euro) ist kein Papiertiger – er kann wirklich ins Gelände. Dafür sorgen unter anderem der permanente Allradantrieb sowie die serienmäßige elektronische Differenzialsperre, die das Durchdrehen der Räder beim Anfahren auf schlammigem oder glattem Untergrund verhindern soll. Zudem ist die Bodenfreiheit des Scout im Vergleich zum „normalen“ Octavia um 3,1 auf 17,1 Zentimeter erhöht worden. So eignet sich



Skoda Yeti Outdoor

der Scout auch für Ausflüge in unwegsames Gelände. Und mit einer möglichen Anhängelast von bis zu zwei Tonnen empfiehlt er sich zudem als Zugpferd.

Vor zwei Jahren hat Skoda eine ganz neue Baureihe in den Handel gebracht – den Rapid, der zwischen Fabia und Octavia ansiedelt und in Europa zu Preisen ab 13 990 Euro verkauft wird. Das kompakte Fahrzeug ist als Limousine und als Spaceback zu haben. Die 4,48 lange Limousine wirkt fast wie ein Coupé und verfügt über eine große Heckklappe. Das Gepäckabteil darunter fasst 550 Liter und ist damit das größte im Segment. Der

Rapid ist auf Familienbetrieb getrimmt, und so benimmt er sich auch. Die Lenkung arbeitet ebenso sauber und präzise wie die Gangschaltung. Das Fahrwerk ist komfortabel, aber keineswegs zu straff abgestimmt.

Der Rapid Spaceback (ab 14 990 Euro) ist ein Kurzheckler, den die Limousine an Länge um 18 Zentimeter überragt. Dennoch bietet er gleiche Platzverhältnisse im Innenraum. Vier Benziner und zwei Diesel mit einem Leistungsspektrum zwischen 55 kW/75 PS und 90 kW/122 PS stehen als Antriebe zur Wahl. Wer auf Fahrspaß aus ist, sollte sich für die beiden stärksten Triebwerke interessieren. Dabei ist der große Diesel nicht nur besonders drehfreudig, schafft gute Spurtleistungen und eine 190er Spitze, sondern er ist dabei auch noch sparsam.

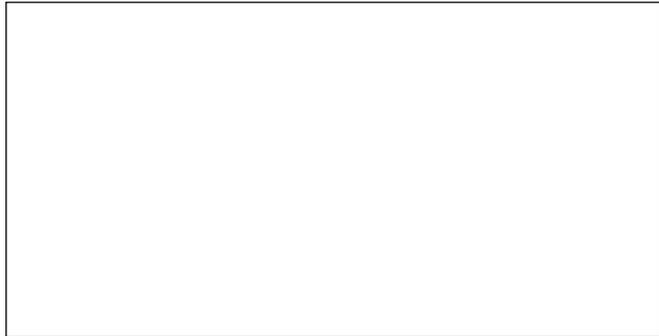
Die zweite Generation der Mittelklasse-Limousine Superb ist seit sechs Jahren auf dem Markt – vor einem Jahr hat Skoda den Tschechen-Passat überarbeitet. Während in China die Limousine brillant läuft, bevorzugen deutsche Kunden zu 90 Prozent den Combi. Die Preise beginnen bei 24 290 Euro für die Limousine; der entsprechende Combi kostet jeweils einen Tausender mehr. Die Maße des Fahrzeugs sind unverändert geblieben – damit bietet der Passagiererraum nach wie vor ein im Segment überragendes Platzangebot. Im Gepäckraum stehen in der Limousine 595 bis 1700 Liter Stauraum zur Verfü-



Skoda Rapid



Skoda Roomster



gung, der Kombi bietet sogar 633 bis 1865 Liter.

Im Design zeigt der Superb jetzt noch mehr Charakter – vor allem durch die neu gestaltete Fahrzeugfront. Auch das Heck wurde modifiziert, um die Breite des Fahrzeugs besser hervorzuheben. Von der Seite wirkt das neue Fahrzeug sportlicher und noch eleganter als der Vorgänger. Die Motorenpalette umfasst vier Benziner mit Leistungen von 92 kW/125 PS bis 191 kW/260 PS sowie drei Selbstzünder mit 77 kW/105 PS, 103 kW/140 PS und 125 kW/170 PS. Alle wurden leicht überarbeitet und sollen nun bis zu 19 Prozent weniger Kraftstoff verbrauchen.

Im Jahre 2006 präsentierte Skoda mit dem Roomster (ab 13 490 Euro) eine neue Baureihe – eine Mischung aus komfortablem Minivan und praktischem, preiswertem Transporter. Ein Pkw mit pfiffigen Details, hochwertiger Technik und ansprechender Optik. Von vorn zeigt er sich als typischer Skoda mit dem aktuellen Markengesicht; ab der B-Säule geht die Limousine in den verglasten Kastenwagen über, der aber nicht etwa plump angehängt, sondern harmonisch verbunden wurde.

Die Sitzposition ist angenehm hoch. Doch die der Hinterbänker ist noch höher – so können die Fondpassagiere über die Köpfe der vorn Sitzenden schau-

en und haben damit auch eine gute Rundumsicht. Sind alle Plätze belegt, ergibt sich ein Gepäckraumvolumen von 450 Litern. Das flexible Sitzsystem ermöglicht es aber, die beiden äußeren Rücksitze nach vorn oder nach hinten zu verschieben oder auch alle hinteren Sitze mühelos wegzuklappen oder ausbauen. Damit wird ein maximales Ladevolumen von 1780 Litern erreicht.

Ein Jahr später kam auf der Basis des Roomster ein kompakter Zweisitzer mit großer Klappe in den Handel – der Praktik (ab 15 160 Euro). Auf die hintere Sitzbank ist zugunsten des Ladeabteils verzichtet worden. So ist ein prima Stadtlieferwagen entstanden, mit 1900 Litern Ladevolumen, einer Nutzlast von rund einer halben Tonne sowie einer reichlich zwei Quadratmeter großen Ladefläche. Insgesamt sind das sind Parameter, die für viele Handwerker und Dienstleister durchaus schon ausreichen.

Im Jahre 2009, im Krisenjahr der Automobilwirtschaft, hat Skoda ein neues Fahrzeug in einem bislang von der Marke unbesetzten Segment präsentiert. Doch der Wurf gelang: Der Yeti war und ist ein Renner. Vor einem halben Jahr zeigte er sich erstmals nach seinem Facelift. Neu ist, dass das kompakte SUV nun in zwei eigenständigen Designversionen angeboten wird – als Yeti Outdoor im leichten

Gelände-Look und als eleganterer Yeti für das urbane Umfeld. Alle Motoren und Getriebe sowie Front- und Allradantriebe sind für beide Varianten erhältlich.

Gleich, welche Version bevorzugt wird – der Yeti (ab 18 990 Euro) ist ein robustes Fahrzeug mit aktuellem Skoda-Familien-gesicht, Steilheck und kurzen Überhängen, großen Rädern sowie 18 Zentimetern Bodenfreiheit und 30 Zentimetern Wattiefe. Er kann sich nicht etwa nur, wie sein legendärer Namensgeber, auf Eis- und Schneeflächen manierlich bewegen. Er nimmt es auch mit Geröll und Sand, mit ausgefahrenen Waldwegen und steilen Hängen auf. Man sitzt im Yeti bequem, angenehm hoch und hat eine gute Übersicht.

Es geht zügig voran – selbst mit dem kleinsten Benziner, einem 77 kW/105 PS starken 1,2-Liter-Turbo, der erstaunlich kultiviert arbeitet. Dank seiner kompakten Maße ist der Yeti wendig und kann sich auch in kleine Parklücken zwängen. Das Fahrwerk ist bestens abgestimmt, so dass zum einen ein hoher Reisekomfort gewährleistet ist. Zum anderen geht der Yeti durchaus auch gern mal in die Kurve und kann sie mit Bravour nehmen – keine Selbstverständlichkeit bei solch einem Auto.

Eva-Maria Becker

Fotos: Skoda

IMPRESSUM „DER BEZIKSVERBAND“

Herausgeber: Zahnärztlicher Bezirksverband Oberbayern, Körperschaft des öffentlichen Rechts. 1. Vorsitzender: Dr. Klaus Kocher, Wolnzach; 2. Vorsitzender: Dr. Peter Klotz, Germering. Geschäftsstelle: Elly-Staegmeyr-Str. 15, 80999 München, Tel. (089) 7935588-0, Fax (089) 8188874-0, E-Mail: info@zbvobb.de, Internet: www.zbvobb.de. **Redaktion & Schriftleitung:** Dr. Peter Klotz, Germering, E-Mail: dental@drklotz.de. **Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder. Es handelt sich nicht um Äußerungen des ZBV Oberbayern. Verantwortlich für amtliche Mitteilungen des ZBV Oberbayern: Wolfgang Steiner, Zahnärztlicher Bezirksverband Oberbayern. – Zuschriften redaktioneller Art richten Sie bitte nur an die Redaktion, nicht an den Verlag.** Für unverlangt eingereichte Manuskripte und Fotos übernimmt die Redaktion keine Haftung. **Verlag, Anzeigenmarketing, Herstellung & Vertrieb:** HaasMedia – Verlag & Agentur für Printmedien, Angelika Haas, Salzbergweg 20, 85368 Wang, Tel. 08761-7290540, Fax 08761-7290541, E-Mail: info@haasverlag.de. Für Anzeigen verantwortlich: Gerhard Haas, Verlagsanschrift. Zur Zeit ist Anzeigenpreisliste Nr. 6 vom 1. Jan. 2008 gültig. Soweit vom Verlag gestaltet, liegen sämtliche an Entwurf und Gestaltung (Anzeigen, Aufmachung und Anordnung) bestehenden (Urheber-)Rechte bei HaasMedia. Verletzungen durch ungenehmigte Nachahmung oder Nachdruck – auch auszugsweise – sind unzulässig und werden verfolgt. Veröff. gem. DVBayPrG: Inhaber 100% Angelika Haas, Freising – **Gesamtherstellung:** HaasMedia – Verlag & Agentur für Printmedien, Angelika Haas – **Bezugsbedingungen:** Für Mitglieder ist der Bezugspreis im Beitrag enthalten. Bezugspreise für Nichtmitglieder: Einzelheft € 2,00 zzgl. Versandkosten. Jahresabonnement € 26,00 inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten. Erscheinungsweise: monatlich.